

Datum: 24.06.2004 Nr.: 7

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Medizinische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Zulassung und die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“	489
Ordnung über die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“	493
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Linguistische Datenverarbeitung“	500
<b><u>Mathematische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Mathematik“	505
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)"	506
Studienordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)"	523

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8  
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7  
37073 Göttingen

Telefon  
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de  
Internet: www.uni-goettingen.de

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät 533

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät 573

Änderung des Frauenförderplanes der Sozialwissenschaftlichen Fakultät 608

**Senat:**

Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung 628

**Studierendenschaft:**

Änderung der Beitragsordnung 629

**Medizinische Fakultät:**

Gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 02.06.2003 die Ordnung über die Zulassung und über die Zugangsvoraussetzungen und die Ordnung über die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ beschlossen. Nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs.6, § 62 Abs. 4 Satz 1 und § 60 b Abs. 3 NHG hat der erweiterte Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnungen genehmigt. Die Ordnungen werden hiermit bekannt gemacht:

**Ordnung über die Zulassung  
und über die Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“**

§ 1 Zulassungszahl und Studienbeginn

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

§ 4 Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang

§ 5 Zulassung zum Bachelorstudiengang

§ 6 Widerspruch

§ 7 Inkrafttreten

**§ 1 Zulassungszahl und Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang werden pro Studienjahr maximal 20 Studierende zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauffolgenden Studienjahr.

## § 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) <sup>1</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Bachelorstudiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) im Dekanat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen eingegangen sein.

<sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) <sup>1</sup>Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses der schulischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher bzw. englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher bzw. englischer Sprache abgefasst ist. <sup>2</sup>Das abschriftliche Zeugnis oder die Übersetzung können bis zum 01. August nachgereicht werden, falls die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Abschlussprüfung erst nach Ablauf der Ausschlussfrist besteht. <sup>3</sup>In diesem Fall muss dem Zulassungsantrag ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeine Hochschulreife voraussichtlich erreichen wird.

<sup>4</sup>b) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild.

<sup>5</sup>c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der **englischen** Sprache nach § 3 Abs. 2 b, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist.

<sup>6</sup>d) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der **deutschen** Sprache nach § 3 Abs.2 b, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist.

<sup>7</sup>e) Das ausgefüllte Antragsformular gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.

(3) Bewerbungen, die unvollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist die fristgerechte und formgerechte Bewerbung nach § 2.

(2) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind:

a) die allgemeine Hochschulreife oder ein äquivalenter Abschluss der schulischen Ausbildung.

b) <sup>2</sup>adäquate Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache:

- Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>3</sup>Von ausreichenden Englisch-Kenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Teilnahme am TOEFL-Test („Test of English as a Foreign Language“) mit mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. mindestens 213 Punkten (computergestützter Test) oder am IELTS-Test („International English Language Testing System“) mit mindestens 7 Punkten nachweist. <sup>4</sup>Über die Anerkennung anderer Englisch-Sprachtests bzw. anderer Formen des Nachweises ausreichender Englisch-Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang.
- <sup>5</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. <sup>6</sup>Von ausreichenden Deutsch-Kenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Teilnahme am TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) mit einer erreichten Niveaustufe von TDN 4 nachweist. <sup>7</sup>Sofern der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse der Bewerberin oder dem Bewerber nach Satz 2 unzumutbar ist, entscheidet der Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang auf begründeten Antrag über die Anerkennung anderer Deutsch-Sprachtests bzw. anderer Formen des Nachweises ausreichender Deutsch-Sprachkenntnisse.

<sup>8</sup>c) bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 NHG). <sup>9</sup>Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber über die erforderlichen berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, wird im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten festgestellt. <sup>10</sup>Das Verfahren ist in der Ordnung über die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ geregelt.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang**

(1) Für die Wahrnehmung der durch die vorliegende Ordnung festgelegten Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Zulassungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

(2)<sup>1</sup> Für den Zulassungsausschuss werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und drei Mitglieder bestimmt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses müssen der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses wird durch Fakultätsratsbeschluss genehmigt.

(3)<sup>1</sup>Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Vollständigkeit gemäß § 2
- Prüfung des Nachweises der adäquaten Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers über die deutsche und die englische Sprache nach § 3 Abs. 2 b.
- <sup>2</sup>Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 c und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

### **§ 5 Zulassung zum Bachelorstudium**

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen, erfolgt die Studienplatzvergabe gemäß dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 11.Oktober 2000 (Nds.GVBl. Nr.19/2000 S.267), geändert durch VO vom 31.5.2001 (Nds.GVBl. Nr.15/2001 S.344) und vom 29.8.2002 (Nds.GVBl. Nr.26/2002 S.374).

### **§ 6 Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Zulassungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung über den Widerspruchsbescheid ist der Zulassungsausschuss zu hören, ob dieser den Widerspruch für begründet hält. <sup>2</sup>Nach Stellungnahme durch den Zulassungsausschuss ergeht ein Widerspruchsbescheid, über den die Hochschulleitung beschließt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Ordnung**  
**über die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen**  
**für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“**

§ 1 Zweck des Verfahrens zur Feststellung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten

§ 2 Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten

§ 3 Widerspruch

§ 4 Versäumnis

§ 5 Inkrafttreten

**§ 1 Zweck des Verfahrens zur Feststellung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten**

(1) Zweck des Verfahrens ist die Feststellung bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern für den Bachelorstudiengang gemäß §3 Abs. 2 c der Ordnung über die Zulassung und über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ (im folgenden: ZugO).

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten ist Immatrikulationsvoraussetzung für das Studium des Bachelorstudienganges „Molekulare Medizin“ an der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

**§ 2 Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten**

(1) Das Vorhandensein der laut § 3 Abs. 2 c ZugO geforderten berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern wird in Form einer schriftlichen Klausur am Standort Göttingen überprüft.

(2) Zu dieser Klausur wird zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang nach § 3 Abs. 2 ZugO erfüllt.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung zur Klausur wird spätestens 14 Kalendertage vor dem ersten Klausurtermin versandt. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Teilnahme an der Klausur bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Klausurtermin schriftlich bestätigen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich an der Klausur nicht teilnehmen können, wird im laufenden Zulassungsverfahren ein alternativer Klausurtermin angeboten.

(4) <sup>1</sup>Die Klausur besteht aus insgesamt 80 Multiple-Choice-Fragen mit je 20 Fragen aus den 4 Themengebieten Biologie, Chemie, Physik und Medizin. <sup>2</sup>Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet.

(5) Über ausreichende berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß §3 Abs. 2 c ZugO verfügt, wer in der Klausur mindestens 50 Punkte der maximal erreichbaren 80 Punkte erzielt, wobei in jedem einzelnen der insgesamt 4 Fachgebiete der Klausur mindestens 10 Punkte erzielt werden müssen.

(6) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Klausur erhalten mit dem Zulassungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid eine Information über ihr persönliches Klausurergebnis.

### **§ 3 Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Zulassungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung über den Widerspruchsbescheid ist der Zulassungsausschuss zu hören, ob dieser den Widerspruch für begründet hält. <sup>2</sup>Ferner ist ein internes Kontrollverfahren durchzuführen, soweit der Widerspruch substantiierte Einwände gegen eine Bewertung enthält.

(3) Nach Stellungnahme durch den Zulassungsausschuss und dem Abschluss des Kontrollverfahrens ergeht ein Widerspruchsbescheid, über den die Fakultät beschließt.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

#### **§ 4 Versäumnis**

<sup>1</sup>Wer sich form- und fristgerecht zur Klausur gemäß § 2 angemeldet hat und nachweislich ohne eigenes Verschulden am Klausurtermin nicht teilnehmen kann, kann die Klausur zum alternativ angebotenen Klausurtermin ablegen. <sup>2</sup>Entschuldigungsgründe können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Erkrankung oder Verletzung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Wer den Alternativtermin nicht wahrnimmt, ist vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Bachelor Program in Molecular Medicine  
Georg-August-Universität Göttingen

Application for Admission / Page 1

## Application for Admission to the Bachelor Program in Molecular Medicine

**General Instructions**

This **application form** and all required **documents** (see checklist attached) must be submitted in **duplicate** (2 copies)! Please fill out in English. Send the completed form by air mail or surface mail to the Dean's Office of the Faculty of Medicine of the Georg August University of Göttingen (full address is indicated in checklist below).

Deadline for application is **July 15** for the program starting in October of the same year. The completed written application for the Bachelor Program **has to be received by the Dean's Office** by July 15 (preclusive time limit). Late or incomplete applications will not be accepted !

This application is intended for enrollment in October \_\_\_\_\_ (please indicate year).

**1. Personal Information**

**1.1 Personal Data**

<b>last name</b>	<b>first name</b>
<b>middle name</b>	

<b>Date of birth (dd/mm/yy)</b>	<b>Place of Birth (city / country)</b>
<b>Nationality</b>	

male      fema       single       marrie       No. Children \_\_\_\_\_

E-Mail Address \_\_\_\_\_

**1.2 Current Address:** (please indicate the address to be used for correspondence DURING the application and admissions process)

Street \_\_\_\_\_ Postal Zip Code \_\_\_\_\_ City \_\_\_\_\_

State (if applicable) \_\_\_\_\_ Country \_\_\_\_\_

Telephone Number \_\_\_\_\_ Fax Number (if applicable) \_\_\_\_\_

**1.3 Permanent Address:** (if different from 1.2, please indicate the address to be used for correspondence AFTER the application and admissions process, e.g. home address, address of parents or relatives)

Street \_\_\_\_\_ Postal Zip Code \_\_\_\_\_ City \_\_\_\_\_

State (if applicable) \_\_\_\_\_ Country \_\_\_\_\_

Telephone Number \_\_\_\_\_ Fax Number (if applicable) \_\_\_\_\_

Contact: Program Coordination Office, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Goettingen, Germany.  
Phone: +49-551-39 12955, Fax: +49-551-39 6994, e-mail: [molmed@med.uni-goettingen.de](mailto:molmed@med.uni-goettingen.de)

Bachelor Program in Molecular Medicine

## 2. Education

**Please notice:**

The admission for the Bachelor Program requires a general **qualification for university entrance** (Abitur, A-levels, high school diploma, or equivalent). Furthermore, an **educational background in natural sciences** is required. This is fulfilled, if the applicant has earned credits in at least **two** of the four subjects Mathematics, Physics, Chemistry, and Biology in high school.

**2.1 Schools attended** (please list current or most recent enrollment first), degrees awarded or expected

College / University	Location (City/Country)	Dates attended from - to (mm/yy)	Degrees/ Dates awarded/expected

**2.2 Educational background in natural sciences:**

Have you earned credits in the following subjects in high school:

Subject :	yes/no	Subject attended from - to (mm/yy)	reached grades (either scores or German "Leistungspunkte") :																	
			year:		year:		year:		year:		year:									
Mathematics																				
Physics																				
Chemistry																				
Biology																				

**Please notice:**

**For applicants whose native language is not English**, the admission for the Bachelor Program requires adequate command of the English language.

The applicants' English proficiency will be evaluated on the basis of the results in available international tests. They must have a minimum score of 550 (handwritten test) or 213 (computer-based test) in the "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL), a minimum score of 7 in the "International English Language Testing System" (IELTS), or submit proof of another equivalent test.

**For applicants whose native language is not German**, the admission for the Bachelor Program requires adequate command of the German language.

The applicants' proficiency in German will be evaluated on the basis of the "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), in which they must have achieved at least TDN 4, or another equivalent test. If the results of another test are submitted, the admission committee for the Bachelor's Program will decide in each case whether or not the test will be recognized.

**2.3 Language tests:** Have you taken or do you plan to take the following Tests:

Test :	yes/no	Date (mm/yy)	Score
TOEFL			
IELTS			
TestDaF			

### 3. Motivation for program entry

Please use this page to explain your motivation to pursue advanced study in molecular medicine, referring to any personal, professional, or educational experiences or situations that have contributed to your desire to participate in this program. Describe your specific interests and academic goals. Do not exceed the space provided.

-----

### 4. Assurance of complete and truthful information and statutory declaration

I submit my application for admission to the Bachelor Program in Molecular Medicine with the above information. I affirm the completeness and truthfulness of my responses to the above questions. I am aware that false answers, whether intentional or the result of negligence are illegal, and that their discovery could lead to the revocation of my admission. I am in consent with the storage of my personal data for application and admission purposes.

---

Date

Signature

### 5. Please indicate how you learned about the Bachelor program "Molecular Medicine":

- Poster, Flyer, posted at/distributed by \_\_\_\_\_
- Internet Website \_\_\_\_\_
- Friends, colleagues, faculty members, other students
- College or University Office
- Conference/Workshop/Science or Education Fair, specify \_\_\_\_\_
- Other, specify \_\_\_\_\_

## Checklist for Application to the Bachelor Program in Molecular Medicine

### Required Documents until July 15 :

- (1) Application Form: complete and signed application form (two copies),
- (2) Official Document proofing your general general qualification for university entrance: german "Abiturzeugnis", A-levels, high school diploma, or equivalent (one certified copy and one regular copy of each document). Please notice: If you reach your qualification for university entrance later than July 15, it is possible that you submit this document until August 1. In this special case you have to add a preliminary document to your application (signed by your school headmaster) which claims that you are expected to reach your qualification for university entrance within July.
- (3) Curriculum Vitae (personal data sheet),
- (4) 2 Photographs: portrait of the size of a passport photograph (please indicate your name on the back)
- (5) Proof of proficiency in English, concerning applicants whose native language is not English, according to point 2 of this Application form (TOEFL, IELTS). Please notice: if you can not submit this certificate until June 15, it is possible that you submit this certificate until September 30. In this special case you have to submit your registration for a test (TOEFL, IELTS or another equivalent test) to your application.
- (6) Proof of proficiency in German, concerning applicants whose native language is not German, according to point 2 of this Application form (TEST-DaF). Please notice: if you can not submit this certificate until June 15, it is possible that you submit this certificate until September 30. In this special case you have to submit your registration for a test (TEST-DaF or another equivalent test) to your application.

### PLEASE SEND YOUR COMPLETE APPLICATION TO THE FOLLOWING ADDRESS :

**Dekanat der Medizinischen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen**  
- Bachelor Program Molecular Medicine -

Robert-Koch-Straße 42  
37075 Göttingen  
Germany

Please notice that your application can only be processed **AFTER** we have received your completed application form together with all relevant documents **IN DUPLICATE**. **Deadline** for submission is **July 15** of the year in which you intend to enter the program. **Late or incomplete applications will not be accepted**

---

**Philosophische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 26.05.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Linguistische Datenverarbeitung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1989 (Nds. MBl. Nr. 41, Seite 1285 f) beschlossen. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 23.06.2004 nach § 37 Abs 1 Nr. 5 b) NHG die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung  
für den Ergänzungsstudiengang  
„Linguistische Datenverarbeitung“**

**§ 1 Ziel und Dauer des Ergänzungsstudiums**

- (1) Das Ergänzungsstudium dient der Heranführung des philologischen Nachwuchses an die Methoden der elektronischen Datenverarbeitung, insbesondere durch vertiefte Bearbeitung von Themen aus dem Bereich der linguistischen Datenverarbeitung.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Bestimmungen der Magister- und der Promotionsordnung gelten entsprechend, soweit diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.
- (4) Der Studiengang ist gebührenpflichtig; siehe hierzu Gebührenordnung.

**§ 2 Art und Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Den ordnungsgemäßen Abschluss des Ergänzungsstudiums bildet eine Prüfung (§ 7) in der Fachrichtung Linguistische Datenverarbeitung. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob das Studienziel erreicht worden ist. <sup>3</sup>Über die Prüfung wird ein benotetes Zertifikat ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. <sup>2</sup>Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

- a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und
- b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

<sup>4</sup>Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. <sup>5</sup>Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

### **§ 3 Beauftragte oder Beauftragter für den Ergänzungsstudiengang**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat aus dem Kreise der Hochschulmitglieder Mitglieder der Hochschullehrergruppe eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Ergänzungsstudium sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Beauftragte oder der Beauftragte sollte möglichst dem Magisterprüfungsausschuss der Fakultät angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Beauftragte oder der Beauftragte oder ihre Vertreterin oder sein Vertreter stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie können an den Prüfungen als Beobachter teilnehmen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

### **§ 4 Prüfende und Beisitzende**

(1) Prüferinnen oder Prüfer für den Ergänzungsstudiengang Linguistische Datenverarbeitung sind diejenigen habilitierten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs selbständige Lehrveranstaltungen abhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Beauftragte oder der Beauftragte bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen und der Prüfer und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) <sup>1</sup>Zum Ergänzungsstudium wird zugelassen, wer eine Magisterprüfung oder einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem philologischen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes bestanden hat.

<sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge wird von der Dekanin oder dem Dekan auf der Grundlage einer von der Dekanin oder dem Dekan eingeholten Stellungnahme der oder des Beauftragten des Ergänzungsstudienganges Linguistische Datenverarbeitung festgestellt.

### **§ 6 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium und die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren, einer Übung und einem Hauptseminar nachweisen kann,
2. mindestens in den beiden der Prüfung vorangehenden Semestern an der Universität Göttingen für den Ergänzungsstudiengang Linguistische Datenverarbeitung immatrikuliert war.

(2) <sup>1</sup>Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel zu Beginn des vierten Semesters des Ergänzungsstudiengangs. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Beauftragten oder dem Beauftragten unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- a) die Nachweise gemäß Abs. 1,
- b) das Studienbuch,
- c) Vorschläge für die Prüferinnen oder die Prüfer.

### **§ 7 Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer einstündigen mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student imstande ist, sich über ein Problem aus der linguistischen Datenverarbeitung ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu erarbeiten und klar zu entwickeln.

(3) Die schriftliche Hausarbeit muss spätestens vier Monate nach der Zulassung zur Prüfung abgegeben werden.

(4) Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(5) In der mündlichen Prüfung werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende Beschäftigung mit der Fachrichtung und Bekanntschaft mit dem Stand der Forschung erkennen lassen.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde. <sup>2</sup>Die Prüfung wird von der dafür bestellten Prüferin oder dem dafür bestellten Prüfer in Anwesenheit der Beauftragten oder des Beauftragten für den Ergänzungsstudiengang oder ihrer Vertreterin oder seines Vertreters und der oder des von ihr oder ihm bestellten fachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgenommen.

(7) <sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörer bei dieser Prüfung zugelassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntga-

be des Prüfungsergebnisses. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind die Zuhörer auszuschließen.

(8) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(9) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiver such und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(10) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(11) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(12) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 10 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 8 bis 10 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

### **§ 8 Bewertung der Leistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 = gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)     |
| 3 = befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |
| 4 = ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)              |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(3) Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferinnen oder Prüfern getroffenen Bewertung.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote sind Hausarbeit und mündliche Prüfung im Verhältnis 1:1 zu gewichten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Hausarbeit als auch die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet ist.

(6) Die Gesamtnote lautet bei bestandener Prüfung:

bei einem Durchschnitt bis 1.5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5	gut
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0	ausreichend.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfung kann einmal, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine setzt die Beauftragte oder der Beauftragte für den Ergänzungsstudiengang fest. <sup>3</sup>Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach jeder Prüfungsleistung deren Ergebnis mitgeteilt. <sup>2</sup>Sie oder er hat nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Recht auf Akteneinsicht.

### § 10 Zertifikat

Über die erfolgreiche Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das Angaben über das Thema der Hausarbeit, die Art der Abschlussprüfung und die Prüfungsnote enthält.

### § 11 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Mathematische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät hat am 19.05.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2. NHG Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik der Mathematischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8, S. 2) beschlossen. Das Präsidium hat am 23.06.2004 nach § 37 Abs 1 Nr. 5 b) NHG die Änderungen genehmigt, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik**

**Anlage 1** wird wie folgt geändert:

Unter **b) Ziel und Umfang der Diplomprüfung** wird in Abs. 3 der erste Satz geändert in „In den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Informatik wird die Diplomprüfung studienbegleitend abgelegt.“ 

Unter **c) Anforderungen in den Prüfungsfächern** wird unter Nr. 3 Informatik der gesamte Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die Diplomvorprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden studienbegleitenden Prüfungen der Grundlagenvorlesungen in Informatik:

- a. Informatik I (4 SWS)
- b. Informatik II (4 SWS)

Bei der Zulassung ist eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens

einem der beiden zum Grundstudium gehörenden Programmierpraktika vorzulegen. (Vorleistung 9 SWS; Prüfung 8 SWS)

Wiederholung der Diplomvorprüfungsleistungen Nebenfach Informatik: Diplomvorprüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, können innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden. Im Regelfall findet die Wiederholungsprüfung im Rahmen der zu derselben Vorlesung (üblicherweise vor Beginn des Folgesemesters) gehörenden Wiederholungsprüfung statt; anderenfalls findet eine zusätzliche mündliche Prüfung statt. Sie dauert mindestens 15, höchstens 25 Minuten. Sie wird von einem Prüfer sowie einem Beisitzer abgenommen.

Die Note der Diplomvorprüfung im Nebenfach Informatik errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten studienbegleitenden Prüfungen und wird durch die mit den Prüfungsangelegenheiten der Informatik beauftragte Instanz schriftlich bestätigt.

---

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften hat am 17.06.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" beschlossen.

Das Präsidium hat am 23.06.2004 nach § 37 Abs 1 Nr. 5 b) NHG die Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung  
für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for  
Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" an der  
Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften**

**INHALT:**

**§ 1 ZWECK DER PRÜFUNG**

**§ 2 HOCHSCHULGRAD**

**§ 3 ART UND UMFANG DER PROMOTIONSPRÜFUNG**

**§ 4 STUDIENAUSSCHUSS**

**§ 6 BETREUENDE, PRÜFUNGSBERECHTIGTE UND BEISITZENDE**

**§ 7 LEHRVERANSTALTUNGEN**

**§ 8 DISSERTATION, KUMULATIVE DISSERTATION**

**§ 9 DISPUTATION**

**§ 10 BENOTUNG**

**§ 11 PROMOTIONSERGEBNIS, ENDE DES STUDIUMS**

**§ 12 NICHTBESTEHEN, WIEDERHOLUNG**

**§ 13 VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION**

**§ 14 VOLLZUG DER PROMOTION**

**§ 15 ERKLÄRUNG DER UNGÜLTIGKEIT UND ENTZIEHUNG DES DOKTORGRADES**

**§ 16 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE**

**§ 17 SCHUTZBESTIMMUNGEN**

**§ 18 INKRAFTTRETEN**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfenden Personen vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten, Methoden selbstständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen können.

(2) Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, welche die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ regelt.

**§ 2 Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August Universität den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" abgekürzt „Ph.D.“ oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an den Promotionsausschuss den akademischen Grad „Dr. sc. agr.“

(2) Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde und ein Zeugnis - auf Antrag in englischer Sprache - aus (Anlage 1 und 2, entsprechend 2a und 2b).

**§ 3 Art und Umfang der Promotionsprüfung**

Die Promotionsprüfung besteht aus:

- a) einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von 132 ECTS-Credits (Dissertation, gemäß § 7) sowie
- b) einer mündlichen Prüfung im Umfang von 6 Credits (Disputation, gemäß § 8).

#### **§ 4 Studienausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Ein Studienausschuss, dem drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das hauptamtlich in der Lehre tätig ist, und ein Vertreter der Studierendengruppe angehören, ist verantwortlich für die Administration des Studienganges und die Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er legt bei Anmeldung der Dissertation für jede und jeden Studierenden eine Prüfungsakte an.
- (2) Die Mitglieder werden von der jeweiligen Statusgruppe benannt und vom Fakultätsrat bestätigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- (4) Der Studienausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.
- (5) <sup>1</sup>Er berät die Studierenden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Zulassung zur Disputation. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Der Studienausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Promotionsakten.
- (6) Er stellt die regelmäßige Lehrevaluation gemäß § 5 NHG sicher.
- (7) <sup>1</sup>Der Studienausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Studienausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist.
- (8) <sup>1</sup>Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über seine Sitzungen wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Studienausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) <sup>1</sup>Der Studienausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Studienausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Studienausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studienausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Seine Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Promotionsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Betreuenden und mindestens ein weiteres nach § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, welches vom Studiausschuss benannt wird, bilden den Promotionsausschuss der Studentin oder des Studenten. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die entpflichtet wurden oder sich im Ruhestand befinden, sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Göttingen als Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin oder Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Promotionsausschuss trägt dafür Sorge, dass das Thema der Dissertation aktenkundig gemacht wird und dass jede oder jeder Studierende ihr oder sein Forschungsprojekt zu Beginn der Arbeit, aber spätestens nach einem Semester in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht vorstellt.

### **§ 6 Betreuende, Prüfungsberechtigte und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Die Betreuung der Studierenden obliegt einer Betreuerin oder einem Betreuer sowie einer Mitbetreuerin oder einem Mitbetreuer. <sup>2</sup>Diese müssen zur Prüfung von Dissertationen berechtigt sein.

(2) <sup>1</sup>Berechtigt zu Prüfungen von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. <sup>2</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Promotionsstudienganges können gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen oder mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (§ 9, 1 NHG). <sup>2</sup>In diesem Fall kann der Fakultätsrat auf begründeten Antrag auch andere nach Abs. 2 zur Prüfung berechtigte Personen als Betreuerin oder Betreuer zulassen. <sup>3</sup>Näheres regelt eine entsprechende Partnerschaftsvereinbarung.

### **§ 7 Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist erforderlich, um die im Rahmen der Promotionsprüfung gemäß § 3 erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen und damit eine Voraussetzung zur Zulassung zur Disputation (§ 8) zu erfüllen. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sollen, soweit möglich, modular aufgebaut sein.

(2) <sup>1</sup>Als Lehrveranstaltungen gelten:

- a) Modul „Schlüsselqualifikationen“ (6 credits),
- b) Modul „Multidisziplinäres Wissen“ (6 credits),

- c) Teilnahme an Doktorandenkolloquium mit drei eigenen Vorträgen (6 credits),
- d) Veranstaltung „Methodisches Arbeiten 1“ (6 credits)
- e) Veranstaltung „Methodisches Arbeiten 2“ (6 credits)
- f) Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen (6 credits)
- g) Wahlveranstaltung aus dem gesamten Lehrangebot eines Promotionsstudienganges an der Universität Göttingen (6 credits).

<sup>2</sup>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen a) bis g) ist verpflichtend. <sup>3</sup>Bezüglich der Veranstaltungen d) bis g) können die Studierenden je nach ihrer Arbeitsrichtung eine individuelle Abstimmung über die Wahl oder Ausgestaltung der Lehrveranstaltung mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer treffen.

(3) Die Vergabe der credits erfolgt aufgrund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 beim Promotionsausschuss.

### **§ 8 Dissertation, kumulative Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist schriftlich und in der Regel in englischer Sprache abzufassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation soll nachweisen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll außerdem zeigen, dass der oder die zu Prüfende zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge leisten kann.
- (3) <sup>1</sup>Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens zwei Publikationen in international referierten Fachzeitschriften, in denen die oder der zu Prüfende als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (sogenannte kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren sind die Beiträge der Bewerberin oder des Bewerbers kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Der kumulativen Dissertation ist eine aussagekräftige Zusammenfassung und Einordnung der eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext voranzustellen.
- (4) Das Thema der Dissertation wird von der Betreuerin oder dem Betreuer des Prüflings festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende die Prüfungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllen. <sup>2</sup>Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer muss in diesem Fall Mitglied dieser Fakultät sein.
- (6) Bei der Anmeldung der Dissertation beim Studiausschuss sind zu nennen:
  - das Thema und die gewählte Sprache der Dissertation;
  - die Betreuerin oder der Betreuer und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer (Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent) der Dissertation.

- (7) Die Anmeldung der Dissertation erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung des Forschungsvorhabens gemäß § 4 Abs.5, Satz 1.
- (8) Bei der Abgabe der Dissertation hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Dissertation ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) <sup>1</sup>Die Betreuer fertigen in der Regel innerhalb von sechs Wochen je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme, die Rückgabe zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. <sup>2</sup>Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor: summa cum laude (ausgezeichnet) oder magna cum laude (sehr gut) oder cum laude (gut) oder rite (genügend). <sup>3</sup>§ 9 ist zu beachten.
- (11) <sup>1</sup>Kommen beide Gutachten zu abweichenden Ergebnissen, beauftragt der Promotionsausschuss eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. <sup>2</sup>Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter sollen auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein. <sup>3</sup>Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes Mitglied des Promotionsausschusses teilnahmeberechtigt.
- (12) <sup>1</sup>Die Dissertation und die beiden Gutachten werden eine Woche zur Einsicht ausgelegt, bevor die Dissertation angenommen werden kann. <sup>2</sup>In dieser Zeit können alle Dozentinnen und Dozenten der Fakultät für Agrarwissenschaften gemäß § 6 Abs. 2 schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation einlegen. <sup>3</sup>Der Einspruch ist an den Promotionsausschuss (§ 5) zu richten. <sup>4</sup>Sofern der Promotionsausschuss einen Einspruch aus der Fakultät für begründet hält, ernennt eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften sein muss. <sup>5</sup>Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes Mitglied des Promotionsausschusses teilnahmeberechtigt. <sup>6</sup>In diesem Fall trifft die Prüfungskommission in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. <sup>7</sup>Das Verfahren wird dann aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert. <sup>8</sup>Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen herbeigeführt werden. <sup>9</sup>Die mündliche Prüfung ist erst zum nächsten regulären Termin möglich. <sup>10</sup>Eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Referentin oder ein Referent, die oder der eine Dissertation abgelehnt hat, wird auf ihren oder seinen Wunsch in der Dissertation nicht als Referentin oder Referent genannt.
- (13) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss teilt die Entscheidung über die Dissertation der oder dem Studierenden schriftlich mit, im Falle der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Falle der Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit

gemäß § 11. <sup>2</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

<sup>3</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären.

(14) Im Falle der Annahme werden der oder dem zu Prüfenden die entsprechenden credits für die Dissertation gemäß § 3 gutgeschrieben.

### **§ 9 Disputation**

(1)<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist die Annahme der Dissertation sowie der Nachweis der erforderlichen credits aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens durchgeführt werden.

(2)<sup>1</sup>Die Verteidigung der Dissertation erfolgt öffentlich und wird per Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Disputation.

<sup>3</sup>Die Disputation wird vom Promotionsausschuss bewertet. <sup>4</sup>Über den Verlauf der Disputation wird eine Niederschrift aufgenommen. <sup>5</sup>Sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. <sup>6</sup>Im Anschluss an die Disputation entscheiden diese unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten, ob die Disputation bestanden ist und legen die Note der Dissertation und der Disputation fest. <sup>7</sup>Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Prüfungsberechtigten ausreichend. <sup>8</sup>Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied des Promotionsausschusses protokolliert und von den anwesenden Prüfungsberechtigten unterschrieben. <sup>9</sup>Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. <sup>10</sup>Die Disputation kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>11</sup>Im Falle der Annahme werden 6 credits vergeben.

### **§ 10 Benotung**

(1) Folgende Einzelnoten sind möglich

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = nicht bestanden

Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

(2) Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat „ausgezeichnet“ möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die Disputation.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0 - 1,50 = magna cum laude

1,51 - 2,50 = cum laude

2,51 – 3,0 = rite.

(4) Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat „summa cum laude“ vergeben.

### **§ 11 Promotionsergebnis, Ende des Studiums**

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt der Prüfungsausschuss das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

(4) Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Studierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 2).

(5) <sup>1</sup>Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium.

<sup>2</sup>Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 11. <sup>3</sup>In diesem Fall finden die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 14 des NHG Anwendung.

### **§ 12 Nichtbestehen, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. <sup>3</sup>Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Promotionsausschuss vorliegen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.

(3) <sup>1</sup>Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.

(4) <sup>1</sup>Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen und führt zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens.

- (5) Erfolgreich unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der internationalen Agrarwissenschaften werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (6) Im Falle der endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 und Abs. 4 wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren. <sup>4</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Die Veröffentlichung geschieht durch:

- a) Abgabe von drei Exemplaren der kumulativen Dissertation einschließlich der Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse in den fachlichen Kontext im Sinne von § 7 Abs. 4; zusätzlich sind mindestens je 30 Sonderdrucke oder Kopien als Beleg für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsarbeit in international referierten Fachzeitschriften beim Dekanat oder
- b) Bereitstellung von 20 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN beim Dekanat, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- c) Ablieferung dreier Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Dekanat oder
- d) Abgabe von 100 Exemplaren der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung beim Dekanat.

(3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionscheins (Anlage 3) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen vom Betreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

### **§ 14 Vollzug der Promotion**

<sup>1</sup>Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1 vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 12 erfolgt ist. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt

das Recht, den Ph.D.-Titel oder den Dokortitel zu führen. <sup>3</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

### **§ 15 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) <sup>1</sup>Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Promotionsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. <sup>5</sup>Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

### **§ 17 Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen)

keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- b) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

**(1)** Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**(2)** <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung liegt auch in englischer Sprache vor. <sup>2</sup>Rechtsgültigkeit hat nur die deutsche Fassung dieser Prüfungsordnung.

## Anlage 1

Emblem der Universität Göttingen  
Fakultät für Agrarwissenschaften

### Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn<sup>\*)</sup>, geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad

**Doctor of Philosophy oder Dr. Sc. agr.**

(abgekürzt: Ph.D. oder Dr. Sc. agr.),

nachdem sie/er<sup>\*)</sup> die Prüfung im **internationalen Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften (IPAG)** am ..... bestanden hat.

Göttingen, den .....

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin/Der Dekan<sup>\*)</sup>

.....

Die/Der<sup>\*)</sup> Vorsitzende des Promotionsausschusses

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 2**

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

**Zeugnis über die Promotionsprüfung**

Frau/Herr\*\*) ....., geboren am ..... in ....., hat die Promotionsprüfung im Internationaler Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften (IPAG) mit der Gesamtnote.....bestanden.

Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:

credits

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....
- 4. ....
- 5. ....
- 6. ....
- 7. ....

**Disputation**

**Note:** .....

Die Dissertation mit dem Thema

“ ..... ”

wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Göttingen, den .....

(Siegel der Universität)

.....

.....

Die Dekanin/Der Dekan\*)

Die/Der\*) Vorsitzende des Promotionsausschusses

\* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

**Anlage 2 a**

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

**Ph.D. Transcript**

Ms./Mr. ...., born in..... in ....., has passed the PhD exam in the International Ph.D. program for Agricultural Sciences IPAG with the total grade.....

Exams in the Program:

credits

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

The Ph.D. thesis with the topic

..... and

the was given the grade.....

Göttingen, .....(Date)...

(Seal of the University)

.....

.....

Dean

Chair of Examination Committee

\_\_\_\_\_

\* See appendix for explanation of grading system

**Anlage 2b****Diploma Supplement****OUTLINE STRUCTURE FOR THE DIPLOMA SUPPLEMENT.**

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code (if available):

**2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

**3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

**4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Programme requirements:
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

## **5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

5.1 Access to further study:

5.2 Professional status (if applicable):

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

6.1 Additional information:

6.2 Further information sources:

## **7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

7.1 Date:

7.2 Signature:

7.3 Capacity:

7.4 Official stamp or seal:

## **8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)

### **Annex**

#### **Grading scheme**

A	= very good	= an excellent performance
B	= good	= a performance considerably higher than average requirements
C	= satisfactory	= a performance corresponding to average requirements
D	= sufficient	= a performance that comply with the requirements despite its shortcomings
F	= fail	= a performance that do not comply with the requirements due to its considerable shortcomings

**Anlage 3**

Emblem der Universität Göttingen  
Fakultät für Agrarwissenschaften

**Revisionschein**

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn\*

.....

aus .....

betitelt: .....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.

Göttingen, den .....

\* Nichtzutreffendes streichen

### **WORKLOAD DES STUDIUMS**

(3) Ein ECTS (European Credit Transfer System)-credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Promotionsstudium umfasst als Lehrveranstaltungen Pflicht- und Wahlveranstaltungen. Ihr zeitlicher Gesamtumfang beträgt 42 credits bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Ihr Umfang entspricht bis zu 420 LVS (zusätzlich 28 LVS scientific writing, 28 LVS Windows Programme, 28 LVS SAS) sowie 56 LVS Englischunterricht und 224 LVS Deutschunterricht. Für die Bearbeitung der Dissertation stehen 105 Wochen entsprechend dem Umfang von 132 credits zur Verfügung. Für die Disputation werden 6 credits angerechnet.

#### **Ph.D:**

180 credits x 30 Stunden/credit = 5400 Stunden

---

#### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften hat am 17.06.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Studienordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Studienordnung**  
**für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for**  
**Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" an der Fakultät für Agrarwissenschaften**  
**der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Aufgaben und Berufsfeld
- § 4 Zulassungsordnung - Prüfungsordnung - Studienordnung
- § 5 Studienberatung und Studienorganisation, Studienausschuss
- § 6 Betreuung der Dissertation, Promotionsausschuss
- § 7 Studiendauer
- § 8 Anmeldung des Studierenden und der Dissertation
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum „International PhD Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

**§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der internationalen Agrarwissenschaften. Er führt zur Promotion.

**§ 3 Aufgaben und Berufsfeld**

(1) Am Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" beteiligte Einrichtungen sind solche Einrichtungen, die im Rahmen des

Promotionsstudienganges Dissertationsthemen betreuen oder Lehrveranstaltungen abhalten.

(2) <sup>1</sup>Die beteiligte Einrichtungen aus den Studienrichtungen Agribusiness, Pflanzenproduktion, Ressourcenmanagement, Tierproduktion, Tropical and International Agriculture sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt besonders im internationalen Kontext. <sup>2</sup>Sie liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leisten somit den entscheidenden Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherung und der Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Basis nachhaltiger Produktionssysteme.

#### **§ 4 Zulassungsordnung - Prüfungsordnung - Studienordnung**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für das "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" ist ein in der Regel überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit dem Grad eines Masters of Science (M.Sc.), der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Credits erworben wurde. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren wird gemäss des in der „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang 'International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)' an der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen“ beschriebenen Systems durchgeführt.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen zum Erwerb von credits aus Lehrveranstaltungen, die Anforderungen an die Anfertigung der Dissertation, die Zulassung zur Disputation, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen, den Vollzug der Promotion sowie eventuelle Prüfungsanforderungen.

(3) Die Studienordnung legt entsprechend der Promotionsprogrammziele den Umfang, die Inhalte und die zeitliche Einteilung des Promotionsstudienganges fest.

#### **§ 5 Studienberatung und Studienorganisation, Studienausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden sind während ihres Studiums ständig so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. <sup>2</sup>Diese Aufgabe obliegt den Betreuern.

(2) <sup>1</sup>Die Studentinnen oder Studenten werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. <sup>2</sup>Sie wird als einmonatige Blockveranstaltung vor dem Beginn des Wintersemesters durchgeführt. <sup>3</sup>Neben der Orientierungseinheit ist eine ständige Studienberatung anzubieten. <sup>4</sup>Sie wird von der Koordinationsstelle für den Studiengang durchgeführt.

(3) Aufgaben der Studienberatung sind:

- Beratung bezüglich Wohnungssuche und Wohnortanmeldung,
- Beratung und Hilfe bei Immatrikulation, Krankenversicherung und Visumbeartragung sowie sonstigen administrativen Problemen,
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre,
- Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen,
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen und weiteren administrativen Vorgängen,
- Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs und Betreuung von Gastdozentinnen sowie Gastdozenten,
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen,
- Hilfe bei der Organisation von Lehrimporten und –exporten,
- Redaktion der Präsentation des Studiengangs und der beteiligten Einrichtungen.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich bietet die Universität über die Zentrale Studienberatung (ZSb), das Internationale Büro (IB) und das Tropenzentrum (Cetsaf) ein umfassendes Beratungsangebot an.

<sup>2</sup>Diese kooperieren mit allen Fakultäten und mit verschiedenen Einrichtungen der Universität Göttingen und informieren über das gesamte Studienangebot. <sup>3</sup>Sie beraten darüber hinaus individuell oder in Gruppen auch zu persönlichen Fragen, die das Studium und die Berufswahl angehen.

(5) <sup>1</sup>Ein Studienausschuss, (§ 4 PO) ist verantwortlich für die Administration des Studienganges und die Organisation und Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte an.

### **§ 6 Betreuung der Dissertation, Promotionsausschuss**

(4) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer der Dissertation. <sup>2</sup>Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. <sup>3</sup>Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. <sup>4</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, und zwar auch, soweit sie bereits verpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden.

(5) <sup>1</sup>Bei gemeinsamen Promotionen mit wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Universität Göttingen ist die Betreuung in der Kooperationsvereinbarung mit dieser Einrichtung geregelt. <sup>2</sup>In einem solchen Fall ist die Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften zwingend erforderlich.

(6) Die Nennung der Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitbetreuerinnen und Mitbetreuer erfolgt mit der Anmeldung des Dissertationsthemas spätestens 6 Monate nach Studienbeginn beim Studienausschuss.

(7) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen wird für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Promotionsausschuss (§ 5 PO) gebildet.

### **§ 7 Studiendauer**

(1) Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" erstreckt sich in der Regel über maximal 6 Semester. Es umfasst insgesamt 180 Credits (1 Credit = 30 Stunden workload).

(2) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Dissertation soll in der Regel nicht länger als 105 Wochen dauern. <sup>2</sup>Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber berichtspflichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird. <sup>3</sup>Auf Antrag an den Studienausschuss (§ 4 PO) kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

### **§ 8 Anmeldung des Studierenden und der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Der Studienausschuss (§ 4 PO) legt zu Beginn des Studiums eine Prüfungsakte für die Promotionsstudentinnen und –studenten an. <sup>2</sup>Hierfür müssen sich die Studierenden bei der Prüfungsstelle der Fakultät unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen melden. <sup>3</sup>Eine Liste dieser Unterlagen ist bei der Prüfungsstelle erhältlich.

(2) <sup>1</sup>Der Studienausschuss trägt dafür Sorge, dass jede oder jeder Studierende ihr oder sein Forschungsprojekt zu Beginn der Arbeit aber spätestens nach einem Semester in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht vorstellt. <sup>2</sup>Mit der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung des Forschungsvorhabens erfolgt die Anmeldung der Dissertation (§ 4 Abs. 1, Satz 2 PO).

(3) Bei der Anmeldung der Dissertation beim Studienausschuss sind zu nennen:

- das Thema und die gewählte Sprache der Dissertation,
- die Betreuerin oder der Betreuer und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent) der Dissertation,
- das oder die sonstigen Mitglieder des Promotionsausschusses.

### **§ 9 Gliederung des Studiums**

(1) Der Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Science in Göttingen (IPAG)" ist weitgehend modular aufgebaut und umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Erstellung der Dissertation und die Disputation.

(2) Als Lehrveranstaltungen gelten:

- a. Modul „Schlüsselqualifikationen“ (6 credits),

- b. Modul „Multidisziplinäres Wissen“ (6 credits),
- c. Teilnahme am Doktorandenkolloquium mit eigenem Vortrag (6 credits),
- d. Veranstaltung „Methodisches Arbeiten 1“ (6 credits),
- e. Veranstaltung „Methodisches Arbeiten 2“ (6 credits),
- f. aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen (6 credits),
- g. Wahlveranstaltung aus dem gesamten Lehrangebot eines Promotionsstudienganges an der Universität Göttingen (6 credits).

(3) Für die Erstellung der Dissertation stehen 105 Wochen zur Verfügung (132 credits).

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Disputation setzt den Nachweis der erforderlichen credits aus den Lehrveranstaltungen und die Annahme der Dissertation voraus. <sup>2</sup>Für die erfolgreiche Disputation werden 6 credits vergeben.

(5) Ein erfolgreicher Abschluss des internationalen Promotionsstudiums führt damit zu 180 ECTS-credits.

### **§ 10 Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen werden möglichst modular angeboten. <sup>2</sup>Bei erfolgreicher Teilnahme werden 6 Anrechnungspunkte (credits) pro Modul vergeben.

(2) <sup>1</sup>Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. <sup>2</sup>Zur Stoffvertiefung können ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Unterscheidung nach Pflicht- oder Wahlveranstaltungen erfolgt nicht. <sup>2</sup>Die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Veranstaltungen sind für alle Studierenden obligatorisch, jedoch bestehen in geeigneten Fällen auf das Arbeitsgebiet bezogene Gestaltungsmöglichkeiten in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. <sup>3</sup>Zusätzlich können Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten werden. <sup>4</sup>Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig.

(4) <sup>1</sup>Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt.

<sup>2</sup>Dazu gehören:

- a) Workshops,
- b) Übungen, Praktika und Seminare.

<sup>3</sup>Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(5) <sup>1</sup>Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zur Disputation anzumelden. <sup>2</sup>Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. <sup>3</sup>Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das

Los zu treffen. <sup>4</sup>Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

### **§ 11 Dissertation**

(1)<sup>1</sup>In der Dissertation ist ein Problem aus den Agrarwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Tiefergehende wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden sollen selbstständig entwickelt und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführt werden.

(2)Die Dissertation ist so zu bemessen, dass ihre Anfertigung innerhalb des Promotionsstudiums von 6 Semestern bewältigt werden kann (§ 3, Abs. 5 PO).

(3) Bei der Anmeldung der Dissertation sind zu nennen:

- das Thema und die gewählte Sprache der Promotionsarbeit,
- die Mitglieder des Promotionssausschusses.

(4)<sup>1</sup>Die Dissertation soll in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

### **§ 12 Disputation**

(1) In der Disputation hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, das sie oder er in ihrer oder seiner Dissertation fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen in ihrem oder seinen Arbeitsgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet hat.

(2) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(3) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Dissertation durchgeführt werden.

### **§ 13 Abschluss des Promotionsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Um das Promotionsstudium erfolgreich abzuschließen zu können, muss die oder der Studierende mindestens 180 credits erworben haben und die Promotionsprüfungen bestehen. <sup>2</sup>Das Promotionsstudium endet mit dem Ende des Semesters, in dem die erforderliche Zahl von 180 credits erbracht worden ist.

(2) Über das Ergebnis der Promotionsprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden (Anlage 2 der Prüfungsordnung).

(3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Promotionsurkunde (Anlage 1, PO) ausgehändigt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(4) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den erweiterten Stiftungsrat der Universität Göttingen am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 1: Obligatorische Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang IPAG

Anlage 2: Freiwillige Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang IPAG

Anlage 3: Studienplan (Vorschlag) des Promotionsstudiengang IPAG

## Anlage 1: Obligatorische Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang IPAG

Erläuterungen: LVS: Lehrveranstaltungsstunden

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Umfang
1. Kolloquium	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitungskolloquium (Veranstaltung Ende des 1. Semester oder Anfang des 2. Semesters)</li> <li>• Durchführungskolloquium (Veranstaltung Ende des 2. Semester oder Anfang des 3. Semesters)</li> <li>• Auswertungskolloquium (Veranstaltung im 5. Semester)</li> <li>• Teilnahme an 18 Doktorandenkolloquia, Teilnahmebestätigung</li> </ul>	56 LVS
2. Schlüsselqualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interkulturelle Teamfähigkeit und –strukturierung</li> <li>• Interkulturelle Kommunikation</li> <li>• interkulturell unterschiedlicher Hierarchie- und Handlungsebenen</li> </ul>	56 LVS
3. Multidisziplinäres Wissen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Literatursuche</li> <li>• Wissenschaftliche Antragsgestaltung</li> <li>• Präsentations- und Moderationstechniken</li> </ul>	56 LVS
4. Wissenschaftliche Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch von 24 Veranstaltungen im Rahmen von wissenschaftlichen Seminaren und Vorträgen zum interdisziplinären Informationsaustausch, Teilnahmebestätigung</li> <li>• Nachweis einer Publikation</li> </ul>	56 LVS
5. Methoden I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer</li> </ul>	56 LVS
6. Methoden II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer</li> </ul>	56 LVS
7. Wahlveranstaltung zur Vertiefung des Fachwissens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer</li> </ul>	56 LVS

**Anlage 2: Freiwillige Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang IPAG**

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Umfang
1. Scientific writing	keine Prüfung	28 LVS
2. Windows Programme	keine Prüfung	28 LVS
3. Englischunterricht	keine Prüfung	56 LVS
4. Deutschunterricht	keine Prüfung	225 LVS

**Anlage 3: Studienplan (Vorschlag) des Promotionsstudiengang IPAG**

	Module 1	Module 2	Module 3		Module 4	Module 5	
One month before beginning	Time for private purposes, orientation program	German language course	German language course	German language course		Time for private purposes, orientation program	
1. Sem. WS Göttingen	Prepare research proposal, theory, collecting background information	Workshop soft skills	Seminar	Colloquium	Special basic know how	Methods I	Prepare research proposal
2. Sem. SS Göttingen	Prepare research proposal, theory, collecting background information	Multidisciplinary research	Colloquium		Methods II	Prepare research proposal, theory, collecting background information	Prepare research proposal
3. Sem. WS Research location	Practical and/or field research	Practical and/or field research	Seminar	Practical and/or field research	Practical and/or field research	Practical and/or field research	Practical and/or field research
4. Sem. SS Research location	Practical and/or field research	Practical and/or field research	Seminar	Practical and/or field research	Practical and/or field research	Practical and/or field research	Practical and/or field research
5. Sem. WS Göttingen or research location	Statistical analysis and interpretation of collected data	Statistical analysis and interpretation of collected data	Seminar	Colloquium	Interpretation of collected data	Statistical analysis and interpretation of collected data	Statistical analysis and interpretation of collected data
6. Sem. SS Göttingen	Write up theses	Write up theses	Disputation	Write up theses	Write up theses	Write up theses	Write up theses

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 05.05.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 23.06.2004 nach § 37 Abs 1 Nr. 5 b) NHG die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen****I. Allgemeiner Teil****§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung ermöglicht den berufsbezogenen Abschluss eines Studiums an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.  
(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und ob sie oder er imstande ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten.

**§ 2 Hochschulgrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium/Magistra Artium“ (abgekürzt „M.A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) aus.

**§ 3 Prüfungsfächer**

- (1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung und die Magisterzwischenprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. <sup>2</sup>Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird.  
(2) Die möglichen Fächer und Fächerverbindungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.  
(3) <sup>1</sup>Nebenfächer oder ein zweites Hauptfach können auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, sofern sie im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den hier genannten Prüfungsfächern gleichwertig sind. <sup>2</sup>Fächer anderer Fakultäten, die nicht in Magister- oder Diplomordnungen verankert sind, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden.

**§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen**

- (1) Zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

- die in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen geforderten fachlichen Voraussetzungen nach § 13, und § 19 erfüllt hat.

(2) <sup>1</sup>Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. <sup>2</sup>Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und

b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

<sup>4</sup>Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. <sup>5</sup>Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss

### **§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschl. der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,

2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums soll die abgeschlossene Zwischenprüfung des jeweiligen Faches sein.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und Hauptstudium jeweils etwa 80 SWS entfallen. <sup>2</sup>Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt für ein Hauptfach höchstens 72 SWS und für jedes Nebenfach höchstens 36 SWS.

### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig

ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden angerechnet. <sup>2</sup>Einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. <sup>3</sup>An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. <sup>4</sup>Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. <sup>2</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss, nachdem eine Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters eingeholt wurde. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- eine Studentin oder ein Student.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder der Mitarbeitergruppe auf zwei Jahre, die Studentin oder der Student auf ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Gegen deren Entscheidung kann die Betroffene oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren, anwesend ist.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(7) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die sie oder er in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wählen die Vertreterinnen oder die Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(8) Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, hat die Studentin oder der Student kein Stimmrecht.

(9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.

(10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Er hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

### **§ 9 Prüfende und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. <sup>3</sup>Hierzu ist ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>5</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) <sup>1</sup>Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuss für die Magisterarbeit auch eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen und Studenten. <sup>3</sup>Auf

Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten ist die Prüfung nicht öffentlich.

### § 11 Schutzbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiver such und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3

sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, ist von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. <sup>3</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **II. Magisterzwischenprüfung**

### **§ 13 Zweck, Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Durch die Magisterzwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student in ihren oder seinen Fächern grundlegende Kenntnisse sowie Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu bestreiten. <sup>2</sup>Sie soll ihr oder ihm darüber hinaus Informationen für ihr oder sein weiteres Studium geben.

(2) Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(3) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Textseiten, die im Fall des Studiums zweier Hauptfächer in beiden Fächern verfasst werden muss und im Fall der Kombination eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern im Hauptfach

zu verfassen ist, sowie aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten je Studentin oder Student pro Prüfungsfach. <sup>2</sup>Für Nebenfächer aus anderen Fakultäten gelten die entsprechenden Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

(4) <sup>1</sup>Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuss Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen im Benehmen mit den anderen Fakultäten unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest.

(5) <sup>1</sup>Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder / und 2. Nebenfach), die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, d.h. in jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben. <sup>2</sup>Der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anl. 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) entfällt.

#### **§ 14 Anmeldung zur Zwischenprüfung**

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer in den gewählten Fächern

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gem. Abs. 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung bzw. Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der Fächer ihrer oder seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
3. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer,
4. die Vorschläge für die Erstprüferin oder den Erstprüfer für die schriftliche Hausarbeit im Hauptfach bzw. in den Hauptfächern und für die Prüferinnen oder Prüfer in den mündlichen Prüfungen,
5. die Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfinden soll.

(3) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Diplomvorprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Ge-

samthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. <sup>3</sup>Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

### **§ 15 Art der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer einem der in Anlage 2 aufgeführten Studienbereiche entnommen; es wird im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. <sup>2</sup>Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>3</sup>Sie kann bei begründetem Antrag der Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer um maximal zwei Wochen verlängert werden. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Durch die schriftliche Hausarbeit soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung angemessener fachspezifischer Theorien und Methoden ein wissenschaftliches Problem zu untersuchen und das Ergebnis korrekt darzulegen. <sup>6</sup>Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 25 Abs.1 bis 5 benotet. <sup>7</sup>Bewertungen und Benotungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

<sup>8</sup>Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Innerhalb der mündlichen Prüfung ist ein Kurzvortrag als Teilprüfung möglich. <sup>6</sup>Die Studentin oder der Student wählt für die mündliche Prüfung im Rahmen der Vorschriften von Anlage 2 zwei Studienbereiche /Prüfungsgebiete und daraus je einen Fachschwerpunkt aus. <sup>7</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in dem gewählten Studienbereich /Prüfungsgebiet Grundkenntnisse und in dem gewählten Fachschwerpunkt die Fähigkeit zu vertiefter Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Beg-

riffe und Denkweisen besitzt. <sup>8</sup>Die mündliche Prüfung soll durch eine Beratung der Studentin oder des Studenten ergänzt werden.

### **§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ gemäß § 25 Abs. 1 bis 5 benotet worden sind.

(2) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

### **§ 17 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Jede Fachprüfung und die Zwischenprüfungsarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

<sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Zwischenprüfungsarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfungsarbeit ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, in der Regel frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten. <sup>2</sup>Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss, nachdem die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Fächer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des im Abs. 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(5) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang bzw. einem entsprechenden Diplomstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 und 3 angerechnet.

### **§ 18 Bescheinigung**

(1) <sup>1</sup>Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist die bestandene bzw. nicht bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich im Studienbuch zu bescheinigen. <sup>2</sup>Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten schriftlichen Bescheid.

Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber eine Benachrichtigung.

### **III. Magisterprüfung**

#### **§ 19 Bestandteile der Magisterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im ersten Hauptfach,  
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im ersten und im zweiten Hauptfach gem. Anlage 2. <sup>2</sup>Die Fachprüfungen in den Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden – mit Ausnahme des studienabschließenden Vortrags im 2. Hauptfach (vgl. § 24) - studienbegleitend abgelegt. <sup>3</sup>Im 2. Hauptfach besteht die Fachprüfung aus

- einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung (30 Minuten) und
- einem Vortrag (15 Minuten mit anschließender 15minütiger Diskussion).

(2) <sup>1</sup>Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>Für Fächer aus anderen Fakultäten gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder / und 2. Nebenfach), die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, d.h. in jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben. <sup>2</sup>Der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anl. 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) entfällt.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag kann in der Prüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung in einem weiteren Fach eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzfach). <sup>2</sup>Eine Zwischenprüfung findet nicht statt. <sup>3</sup>Für die Prüfung im Zusatzfach gelten im Übrigen die für Nebenfächer festgelegten Regeln. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(5) Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

#### **§ 20 Zulassung zur Magisterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der ersten Prüfungsleistung ist beim Prüfungsausschuss schriftlich ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Der Meldung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Abs. 2 bereits erstmals oder endgültig nicht bestanden wurde,
2. die Angabe des ersten und zweiten Hauptfaches bzw. der Nebenfächer,
3. das Studienbuch.

<sup>3</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterprüfung oder Diplomprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Werden die Fachprüfungen eines Faches studienbegleitend abgeschlossen, so wird zu den Fachprüfungen eines Faches zugelassen, wer die Zwischenprüfung im jeweiligen Fach bestanden hat. <sup>2</sup>Werden die Fachprüfungen studienabschließend abgelegt, wird zugelassen, wer die jeweilige Zwischenprüfung des Faches und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium abgeschlossen hat.

### **§ 21 Studienbegleitende Fachprüfungen**

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Meldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Ende derjenigen Lehrveranstaltung, in der sie abgelegt werden soll. <sup>2</sup>Die Prüfung findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt und ist bis Beginn der Veranstaltungen des Folgesemesters abzulegen.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden als mündliche Prüfungen im Anschluss an ein Seminar des Hauptstudiums bei einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem Beisitzer absolviert.

(4) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt eines Seminars, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein (vgl. Anlage 2) erwirbt. <sup>2</sup>Die studienbegleitende Prüfung dauert eine halbe Stunde. <sup>3</sup>Die Studentin oder der Student soll nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit zu vertiefender Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe, Denkweisen und Methoden besitzt. <sup>4</sup>Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen. <sup>5</sup>Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) <sup>1</sup>Im Fall des Nichtbestehens der studienbegleitenden Fachprüfung gilt § 17 entsprechend. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist im selben Studienbereich/Prüfungsgebiet abzulegen wie die nicht-bestandene Prüfung.

(7) <sup>1</sup>Im Fach Sportwissenschaft werden sportpraktische Prüfungen und sportartbezogene Klausuren (60 bzw. 90 Minuten) als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>In diesen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die für bestimmte Sportarten notwendigen Techniken beherrscht und das jeweils erforderliche Leistungsniveau erreicht sowie die für die Sportarten relevanten theoretischen Kenntnisse erworben hat.

## **§ 22 Anmeldung und Zulassung zur Magisterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Meldung zur schriftlichen Hausarbeit erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen. <sup>2</sup>Die erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) gemäß Anlage 2 müssen vorliegen. <sup>3</sup>Der Meldung ist beizufügen ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit, der zugleich den Themenbereich der Magisterarbeit enthält und angibt, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(2) Zur Magisterarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
2. in dem Prüfungsfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, die erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) des Hauptstudiums gemäß Anlage 2 erbracht hat,
3. in allen Prüfungsfächern die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 21, Abs. 1 erbracht hat.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Prüfungsausschuss das Thema der schriftlichen Hausarbeit noch nicht ausgegeben hat.

## **§ 23 Magisterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Art und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. <sup>2</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Gruppe umfasst höchstens drei Personen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. <sup>2</sup>Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat

(Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. <sup>3</sup>Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(4) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist wahlweise in der Regel nach drei oder auf begründeten Antrag nach sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Weist die Studentin oder der Student vor Ablauf der Frist nach, dass sie oder er den Termin ohne ihr oder sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, eine Verlängerung um ein Drittel der Bearbeitungszeit zu bewilligen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Fall von sechsmonatigen Magisterarbeiten eine Nachfrist bis zur Gesamtdauer von neun Monaten bewilligen.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren einzureichen. <sup>2</sup>Sie sollte, sofern nicht eine Gruppenarbeit vorliegt, einen Umfang von 100 Textseiten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Deckblatt muss der Anlage 5 entsprechen.

(8) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 25 Abs. 1 bis 5 benotet. <sup>2</sup>Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Wenn die Magisterarbeit die letzte Prüfungsleistung ist, sollen die Bewertungen und Benotungen spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

## **§ 24 Vortrag im 2. Hauptfach**

(1) <sup>1</sup>Im zweiten Hauptfach ist als abschließende Prüfung ein Vortrag zu halten, an den sich eine Diskussion anschließt. <sup>2</sup>Hierbei soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit nachweisen, sich mit einem fachwissenschaftlichen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur in freier mündlicher Rede auseinander zu setzen und das Ergebnis in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

(2) Das Thema des Vortrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss fünf Werktage vorher bekannt gegeben.

(3) Der Vortrag dauert etwa 15 Minuten, woran sich eine Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer anschließt.

(4)<sup>1</sup>Der Vortrag und die Diskussion werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen und bewertet. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 21 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

### **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Fall der studienbegleitenden Fachprüfungen (§21) und des Vortrags im 2. Hauptfach (§24) von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers bewertet. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. <sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut  
= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen bei der Benotung von Prüfungsleistungen die Noten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, so stellt der Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der Einzelnoten als Note fest. Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. im Fall des zweiten Hauptfaches der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und des Vortrags. <sup>2</sup>Im Fach Sportwissenschaft wird das gewichtete arithmetische Mittel der Vornoten (gem. Anlage 2 A III.4 bzw. B.III.3.) in die Benotung einbezogen, wobei im Haupt- wie im Nebenfach die sportpraktische Note mit einem Drittel in die Endnote eingeht. <sup>3</sup>Die Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,00) erreicht ist.

(4) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

- von 1,0 bis 1,15 = 1,0
- über 1,15 bis 1,5 = 1,3
- über 1,5 bis 1,85 = 1,7
- über 1,85 bis 2,15 = 2,0

über	2,15	bis	2,5	= 2,3
über	2,5	bis	2,85	= 2,7
über	2,85	bis	3,15	= 3,0
über	3,15	bis	3,5	= 3,3
über	3,5	bis	3,85	= 3,7
über	3,85	bis	4,0	= 4,0
über	4,0	bis	5,0	= 5,0

(5) <sup>1</sup>Beurteilt eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ oder weichen die Beurteilungen der Prüferinnen oder Prüfer um 1,0 oder mehr voneinander ab, holt der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein. <sup>2</sup>Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers sowie des dritten Prüfers gem. Abs. 2 gebildet.

(6) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gem. § 21 bzw. § 24 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten und gerundeten Noten für die Fachprüfungen und der gerundeten Note für die Magisterarbeit. <sup>2</sup>Dabei werden die Magisterarbeit und die Fachprüfungen im Hauptfach doppelt und die Fachprüfungen im Nebenfach einfach gewichtet. <sup>3</sup>Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei zwei Hauptfächern ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der Hausarbeit und den beiden Fachnoten. <sup>5</sup>Wurde in der Magisterarbeit und in allen Fachprüfungen das Prädikat „sehr gut“ erzielt, so ist das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ zu vergeben.

## **§ 26 Wiederholung der Magisterprüfung**

§ 17 gilt entsprechend.

## **§ 27 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben. <sup>3</sup>Wurde die Magisterarbeit nach den Fachprüfungen geschrieben, wird als Datum des Zeugnisses der Tag des Eingangs der Magisterarbeit angegeben. <sup>4</sup>Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgegeben.

(2) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenes Magister-Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. <sup>2</sup>Die Studierenden können eine weitere Bescheinigung ver-

langen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. <sup>3</sup>eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

### **§ 28 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung**

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studierenden werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

### **§ 30 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur

Überprüfung zu. <sup>2</sup>Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuss andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüferinnen oder Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. <sup>3</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>4</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine wissenschaftlich vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>5</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen: diese müssen die Qualifikationen nach § 9 Abs. 1 besitzen. <sup>7</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **IV. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen**

##### **§ 31 Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

<sup>2</sup>Für Studierende mit Ethnologie als Hauptfach, die ihr Studium vor dem 1.05.2000 aufgenommen haben, ist dies die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Historisch-Philologische Wissenschaften der Universität Göttingen vom 10.09.1982.

<sup>3</sup>Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung v. 1.10.2000 das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft studieren, können auf Antrag nach dieser aktuellen Ordnung geprüft werden und somit auch studienbegleitende Prüfungen ablegen.

(2) Im Übrigen trifft der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten erscheint.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Abs. 1 und 2 außer Kraft.

##### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage 1**

### ***Prüfungsfächer der Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät***

#### **A. Hauptfächer**

1. Als erstes Hauptfach können die folgenden Fächer gewählt werden:  
Ethnologie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft.
2. Als zweites Hauptfach können - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt - sowohl die unter Nr. 1 aufgeführten Fächer als auch solche aus anderen Fakultäten gewählt werden, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfächer sind. Die Wahl von Fächern anderer Fakultäten muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 2). Sofern Teilgebiete von Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Prüfungsordnungen anderer Fakultäten eigenständige Hauptfächer sind (z.B. Rechtssoziologie, Medizinische Soziologie, Wirtschaftspädagogik), können diese nicht als Hauptfächer gewählt werden.

#### **B. Nebenfächer**

Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Die folgenden in der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer:  
Ethnologie, Geschlechterforschung, Pädagogik, Politikwissenschaft, Sozialpolitik, Soziologie, Sportwissenschaft
2. Alle Fächer aus anderen Fakultäten - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt -, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfächer sind. Die Wahl der Fächer anderer Fakultäten muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 4). Teilgebiete sozialwissenschaftlicher Fächer sind nicht wählbar (A 2 dritter Satz gilt entsprechend).

#### **C. Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden**

Für sämtliche Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, ist die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät anzuwenden, d.h. es wird der Nachweis einer Zwischenprüfung (im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach) und der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) verlangt. In der Abschlussprüfung ist je eine 4-stündige Klausur im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach zu schreiben.

## **Anlage 2**

### ***Ethnologie***

#### **Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

- a) Ethnologische Theorien: Grundbegriffe, theoretische Schulen, Konzepte, Wissenschaftsgeschichte
- b) Methoden: Feldforschung, Analyse oraler und schriftlicher Quellen, Visuelle Anthropologie, Dokumentation materieller Kulturgüter (Museumsethnologie), Angewandte Ethnologie (einschließlich Entwicklungsethnologie), Komparatistische Methoden
- c) Systematische Ethnologie: Sozialethnologie, Wirtschaftsethnologie, Politikethnologie, Religionsethnologie, Ethnolinguistik, Kulturökologie, Gender-Studien, Kunst- und Architekturethnologie
- d) Regionale Ethnologie: Indopazifischer Raum (v.a. Ozeanien und Südostasien), Afrika, Nord- und Mesoamerika, Islamische Kulturen West- und Zentralasiens
- e) Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse: Kurse in außereuropäischen Sprachen (nur Studienbereich), Aktuelle Fragestellungen auch in Industriegesellschaften zu Themen wie: Medizinethnologie, Emotionsforschung, Forschungen über Migration und Minoritäten, Urbanethnologie u.a.m.

#### **A. Ethnologie als Hauptfach**

##### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“
- wahlweise aus Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

##### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

1. Schriftliche Hausarbeit
2. Mündliche Prüfung über die unter A I genannten Lehrveranstaltungen

##### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei verschiedenen der folgenden drei Bereiche:
  - Ethnologische Theorien
  - Systematische Ethnologie
  - Regionale Ethnologie
3. Die erfolgreiche Teilnahme an:

- einem zweisemestrigen Kurs in einer außereuropäischen Sprache (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete e)
- einem zwei- bis dreisemestrigen Praktikum zum Bereich Methoden (gemäß Studienbereiche/ Prüfungsgebiete b)) im Fall von Feldforschung und Angewandte Ethnologie mit Pflichtexkursion
- dem Institutskolloquium (2 Semester)

#### **IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

##### 1. Ethnologie als erstes Hauptfach

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
- Ethnologische Theorien und Methoden
  - Systematische Ethnologie
  - Regionale Ethnologie

##### b) Schriftliche Hausarbeit

##### 2. Ethnologie als zweites Hauptfach

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
- Ethnologische Theorien und Methoden
  - Systematische Ethnologie
  - Regionale Ethnologie

##### b) Vortrag

#### **B. Ethnologie als Nebenfach**

##### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- wahlweise a.d. Bereich „Regionale Ethnologie“ oder a. d. Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. a. d. Bereich „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

##### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Mündliche Prüfung über die unter B I genannten Lehrveranstaltungen.

##### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
  - Ethnologische Theorien

- Systematische Ethnologie
- Regionale Ethnologie

#### **IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei unterschiedlichen Bereichen gemäss Abschnitt III Nr. 2.

#### **C Ethnologie als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.**

##### **I. Ethnologie als 2. Hauptfach**

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Ethnologie als 2. Hauptfach.

##### **II Ethnologie als Nebenfach**

###### 1. Ethnologie als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Ethnologie als Nebenfach.

###### 2. Ethnologie als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mitfolgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

#### ***Geschlechterforschung***

##### **Studienbereiche und Prüfungsgebiete**

Theorien und Methoden der Geschlechterforschung

###### *a) Theorien der Geschlechterforschung*

Feministische Theorien der Geschichte und Gegenwart, konstruktivistische und poststrukturalistische Ansätze in der modernen Gendertheorie, marxistische Zugänge oder auch ökologische Konzepte der Geschlechterforschung, spezifische theoretische Grundlagen der Geschlechterforschung in den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten

###### *b) Methoden der Geschlechterforschung*

Methoden und Techniken der empirischen Sozial- und der ethnographischen Forschung, klassisch hermeneutische und historische Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung, Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterforschung

Inhaltliche Schwerpunkte

###### *a) Konzepte von Körper und Individuum*

Konstruktion von Körpervorstellungen und -bildern in verschiedenen Kulturen, Umgang mit und Stilisierung des Körpers, Normierungen von Körperlichkeit und geschlechtsspezifischen Identitäten.

###### *b) Soziale Beziehungen*

Analyse sozialer Institutionen und Konstellationen wie Verwandtschaft, Familie, Kindheit, Jugend, Alter; Erzeugung einer geschlechtsspezifisch konstruierten Welt (Theorien des Doing Gender); der Zusammenhang von Ethnie, Klasse und Geschlecht; soziologische, sozialphilosophische, kulturwissenschaftliche Theorien, Bildungs- und Sozialisationstheorien.

*c) Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur*

Geschlechtsspezifische Formen der Arbeitsteilung und Ressourcenverteilung; soziale Ungleichheit in Bildung und einzelnen Berufsfeldern; Professionalisierungsprozesse; ökonomische Theorien gesellschaftlicher Produktionsweisen; Analyse von Lebensstilen und Formen der symbolischen Praxis und entsprechende Theorien.

*d) Politische Kultur und soziopolitische Systeme*

Geschlechterkonstruktionen im politischen Raum und individuelle und institutionelle Partizipation der Geschlechter, Bedingungen von Ausschluss und Integration unter geschlechtsspezifischer Perspektive; Rechtsvorstellungen; Regulierung von Lebenschancen durch Politik; politische Bewegungen, Migrationsprozesse.

*e) Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme*

Geschlechtsspezifische Formen der Sprachverwendung, Interaktion und Sprachnormen in der alltäglichen Kommunikation; Strukturen von Bild, Sprache und Text; künstlerische Imaginationen und Metaphorisierungen von Männlichkeit und Weiblichkeit; literarische Praxis und literatur- und sprachwissenschaftliche Theoriebildung; Produktionsregeln von Kunst und Ikonographie; Geschlechterkonstruktionen in Glaubens- und Wissenssystemen und in wissenschaftlichen Theorien.

**Geschlechterforschung als Hauptfach - entfällt -****B. Geschlechterforschung als Nebenfach****I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch Leistungsscheine
  - a) ein Leistungsschein im Bereich Theorie
  - b) ein Leistungsschein im Bereich Methoden
  - c) zwei Leistungsscheine in zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt mindestens ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit oder eine Klausur voraus. Leistungsscheine dürfen nicht ausschließlich aus einem einzigen der beteiligten Fächer stammen.
2. Der Erwerb von drei qualifizierten Teilnahme­scheinen  
Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahme­scheines setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche kleinere Eigenleistung in Form eines Protokolls, eines Thesenpapiers o.ä. voraus.

**II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Halbstündige mündliche Prüfung über zwei Themen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, alternativ kann ein Thema aus dem Bereich Theorien der Geschlechterforschung gewählt werden.

### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch drei Leistungsscheine aus zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, wahlweise kann einer der Leistungsscheine kann auch in einer Theorieveranstaltung erworben werden.

### **IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

### **V. Ausschlussregelung**

Mit Ausnahme des Themas der Magisterarbeit können die Studienbereiche und Prüfungsgebiete des Nebenfachs Geschlechterforschung nicht Prüfungsgebiete in den anderen Fächern sein.

### **VI. Prüfende**

Eine Kandidatin/ein Kandidat kann weder in der Zwischenprüfung noch in der Abschlussprüfung in zwei Fächern von einem/einer Lehrenden geprüft werden.

### **C Geschlechterforschung als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.**

#### **I. Geschlechterforschung als 2. Hauptfach: entfällt**

#### **II Geschlechterforschung als Nebenfach**

1. Geschlechterforschung als 1. Nebenfach:  
Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Geschlechterforschung als Nebenfach.
2. Geschlechterforschung als 2. Nebenfach:  
Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:  
Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

### ***Pädagogik***

#### **Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

#### **1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung**

- a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation  
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisierungstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- b) Pädagogische Felder und Institutionen

Vergleich und historische Entwicklung unterschiedlicher Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; pädagogisches Handeln in Institutionen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Grundlagen und Probleme didaktischen Handelns, Auswahl und Begründung pädagogischer Ziele; Gestaltung pädagogischer Situationen; Grundlagen von Diagnose und Beratung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung

Vergleich von alltäglicher und wissenschaftlicher Beobachtung und Theorienbildung; Regeln der Interpretation von Texten; empirische Forschungsmethoden; Gewinnung und Darstellung quantitativer Daten; statistische Schlussfolgerungen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

## 2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation, Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens

Theorien pädagogischer „Klassiker“, Traditionszusammenhänge des gegenwärtigen pädagogischen Denkens; Entstehungsbedingungen pädagogischer Begriffe, Institutionen, Bewegungen und Arbeitsfelder; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

c) Pädagogische Beratung

Theorien und Modelle zur Analyse und Planung von Beratung; Methoden zur Gestaltung von Beratungsprozessen und Interventionen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

d) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Didaktische Modelle und ihre Begründung; Gestaltung und Evaluation organisierter Lernprozesse; Lehr- und Lernmethoden; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Geschichte und Theorien der Kindheit, der Familie und des Jugendalters; Institutionen der Jugendarbeit; Probleme der Heimerziehung, weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

## **A. Pädagogik als Hauptfach**

### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Bereichen:
  - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
  - b) Pädagogische Felder und Institutionen,
  - c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Methoden der sozial- und erziehungswissenschaftlicher Forschung“ mit den Teilleistungen
  - a) erfolgreicher Besuch (Klausur) der Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ und
  - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, das auf die Praxis empirischer Forschung bezogen ist
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Erkundungspraktikum.
4. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen sich auf Einzelleistungen beziehen.

### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums aus den Themenbereichen:
  - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
  - b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
  - c) Pädagogische Beratung
  - d) Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
  - e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, JugendhilfeEiner der drei Nachweise muss in den Bereichen in Buchstabe a oder b erworben werden.
3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungspraktikum oder der Nachweis einer äquivalenten Leistung gem. den Regelungen der Studienordnung.

### **IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

1. Pädagogik als erstes Hauptfach
  - a) Jeweils eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Bereiche gem. Abschn. III Nr. 2.
  - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
2. Pädagogik als zweites Hauptfach

- a) Jeweils eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Bereiche gem. Abschn. III Nr. 2.
- b) Vortrag

## **B. Pädagogik als Nebenfach**

### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchst. A Abschn. I, Ziff. 1a bis c und Ziff.2 genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Darüber hinaus ist ein Leistungsnachweis für die Veranstaltung „Einführung in Pädagogische Handlungsfelder“ zu erwerben.

### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I Zif. 1 genannten Studienbereiche/ Prüfungsgebiete.

### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an einer Veranstaltung des Hauptstudiums.

### **IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

Je eine studienbeleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nr. 1.

## **C Pädagogik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.**

### **I. Pädagogik als 2. Hauptfach**

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Pädagogik als 2. Hauptfach.

### **II Pädagogik als Nebenfach**

1. Pädagogik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Pädagogik als Nebenfach.

2. Pädagogik als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

## ***Politikwissenschaft***

Fächerverbindungen

Ist Politikwissenschaft Hauptfach, kann das Fach Soziologie nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

### **Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

#### **1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung**

- a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Politische Ideengeschichte und Theorien mit den Fachschwerpunkten:

Politische Strömungen im 19. und 20. Jahrhundert, Demokratietheorien, Klassiker des politischen Denkens. Aktuelle und sozialökonomische politikwissenschaftliche Theorien.

- b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland  
Das Regierungssystem der Bundesrepublik, einschl. Struktur und Entwicklung von Politik in systematischer und geschichtlicher Perspektive, politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen; politische Sozialisation sowie Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung.
- c) Vergleich politischer Systeme  
Struktur und Entwicklung anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Systeme, einschl. Fragestellungen und Probleme vergleichender Politikwissenschaft.
- d) Internationale Beziehungen  
Internationale Beziehungen, einschl. politische, kulturelle und weltwirtschaftliche Beziehungen, neue Muster der post-bipolaren Sicherheitspolitik und supranationale Zusammenschlüsse, Regionalisierung der Weltpolitik und Zivilisationskonflikte, internationale Organisationen und regionale Subsysteme sowie zivilisatorische Staatengemeinschaften.
- e) Methoden der empirischen Politikforschung und Statistik  
Theoretische Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Politikforschung und ihre praktische Anwendung. Grundlagen der Statistik und computergestützte Auswertungsmethoden.

## **2. Hauptstudium/Magisterprüfung**

- a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien  
Grundkenntnisse politik- und sozialwissenschaftlicher Theorien und sozialphilosophischer Positionen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Systemtheorie, Vertragstheorien, Politische Entscheidungstheorien, Feministische Theorien, moderne und postmoderne Politiktheorien, weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.
- b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland  
Grundkenntnisse der Regierungslehre und empirischen Politikforschung; Vertiefung z.B. Bereich der politischen Institutionen, Parteien, der organisierten Interessen und ausgewählter Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.
- c) Politisches System eines anderen Landes  
Grundkenntnisse der empirischen Politikforschung, vertiefte Kenntnisse von Theorie und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre sowie ein weiterer Vertiefungsbe-

- reich, z.B. politische Institutionen, Parteien, organisiertes Interesse und ausgewählte Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.
- d) Internationale Beziehungen  
Grundkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Frieden- und Konfliktforschung, Nord-Süd-Problematik, Zusammenhang von internationalen Systemen und ihren Subsystemen; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.
- e) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse, Theorien der politischen Bildung  
Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Theorie der politischen Erziehung und Didaktik der politischen Sozialisation und Einstellungsforschung; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

## **A. Politikwissenschaft als Hauptfach**

### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung, bestehend aus den Teilleistungen
  - a) „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
  - b) ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung und Statistik für SozialwissenschaftlerInnen (Statistik I)
2. Drei Leistungsnachweise zu je einer einführenden Lehrveranstaltung aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:
  - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
  - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
  - Vergleich politischer Systeme
  - Internationale Beziehungen
3. Englisch Klausur

### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Leistungsnachweise zu je einer weiterführenden Lehrveranstaltung in vier verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:
  - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
  - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen
- Methoden empirischer Politikforschung
- Statistik

#### **IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

1. Politikwissenschaft als erstes Hauptfach
  - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der unter III.2 genannten Bereiche.
  - b) Magisterarbeit
2. Politikwissenschaft als zweites Hauptfach
  - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der unter III.2. genannten Bereiche.
  - b) Vortrag

#### **B. Politikwissenschaft als Nebenfach**

##### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter A I. 2. und 3. genannten Leistungsnachweise zu erbringen.

##### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I. 2. genannten Bereiche.

##### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung  
Leistungsnachweise zu je einer weiterführenden Lehrveranstaltung in drei verschiedenen der im folgenden genannten Bereiche:
  - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
  - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
  - Vergleich politischer Systeme
  - Internationale Beziehungen
  - Methoden empirischer Politikforschung
  - Statistik

##### **IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen der unter III.2. genannten Bereiche.

## **C Politikwissenschaft als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.**

### **I. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach**

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Politikwissenschaft als 2. Hauptfach.

### **II Politikwissenschaft als Nebenfach**

#### **1. Politikwissenschaft als 1. Nebenfach:**

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Politikwissenschaft als Nebenfach.

#### **2. Politikwissenschaft als 2. Nebenfach**

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

## **Sozialpolitik**

Fächerverbindungen

Das Fach Sozialpolitik kann nur als Nebenfach gewählt werden.

### **Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

#### **a) Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik**

Theorien des Wohlfahrtsstaates. Normative Begründungen sozialpolitischer Intervention. Wohlfahrtsindikatoren und ihre theoretische Grundlegung.

#### **b) Sozialpolitische Institutionen und Politikprozess**

Systeme sozialer Sicherung und ihre Gestaltungsprinzipien. Strukturen und Mechanismen sozialer Konsensbildung und politischer Entscheidungsfindung im Politikfeld Sozialpolitik. Akteure wohlfahrts-staatlicher Politik.

#### **c) Geschichte der Sozialpolitik**

Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherung seit dem 19. Jahrhundert. Stabilität und Wandel sozialpolitischer Regulierung in Deutschland.

#### **d) Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich**

Institutionen, Regulierungen und normative Rechtfertigungen von Sozialpolitik im (auch historischen) Ländervergleich. Europäische Sozialpolitik - Sozialpolitik in Europa.

### **A. Sozialpolitik als Hauptfach**

entfällt –

### **B. Sozialpolitik als Nebenfach**

#### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Einführung in die Sozialpolitik
- Theoretische Grundlagen (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Allgemeine Theorie der Sozialpolitik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- Einführung in einen weiteren Studienbereich der Sozialpolitik (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Einführung in die Mikro- und Makroökonomik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
- „Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I)“

## **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Mündliche Prüfung über je ein Thema aus zwei der o.g. Studienbereiche.

## **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an vertiefenden Lehrveranstaltungen aus zwei der o.g. Studienbereiche.
2. Nachweis der Teilnahme am gemeinsamen Forschungs- und Examenskolloquium des Instituts für Sozialpolitik.

## **IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei unterschiedlichen Bereichen (a bis d) des Faches.

## **C Sozialpolitik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.**

### **I. Sozialpolitik als 2. Hauptfach: entfällt**

### **II Sozialpolitik als Nebenfach**

1. Sozialpolitik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Sozialpolitik als Nebenfach.

2. Sozialpolitik als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

## **Soziologie**

Fächerverbindungen

Ist Soziologie Hauptfach, kann das Fach Politikwissenschaft nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

## **Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

- a) Soziologische Theorie

Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen; Geschichte der soziologischen Theorien; Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

- b) **Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik**  
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; Theoretische Grundlagen der empirischen Forschung; Praktische Anwendung der Methoden und Techniken; Grundlagen der Statistik; Statistische Auswertungsmethoden; Sozial- und Wirtschaftsstatistik; Computergestützte Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.
- c) **Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse**  
Theoretische und empirische Analyse von Teilbereichen und Teilphänomenen der Gesellschaft: Industrie und Arbeit, Kultur, Bildung und Wissenschaft, Sozialisation, Familie, Organisation, Stadt und Region, Gesellschaft und Umwelt, Frauen/Geschlechterverhältnis, Gesundheitssystem und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.
- d) **Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen**  
Gesellschaftssysteme und ihre Entwicklung; Soziale Ungleichheit, Klassen, Schichten, Stände; Soziale Mobilität; Soziale Konflikte; Sozialer Wandel und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.

## **A. Soziologie als Hauptfach**

### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Je ein Leistungsnachweis aus den folgenden vier Bereichen

- Soziologische Theorie,
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse,
- Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung, bestehend aus den Teilleistungen
  - a) „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
  - b) ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung
- Statistik für SozialwissenschaftlerInnen (Statistik I und II)

### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in Abschnitt I genannten Bereiche, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an vier vertiefenden Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse.
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

#### **IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

##### **1. Soziologie als erstes Hauptfach**

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschn. III Nr. 2 genannten Bereiche.
- b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

##### **2. Soziologie als zweites Hauptfach**

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschn. III Nr. 2 genannten Bereiche.
- b) Vortrag

#### **B. Soziologie als Nebenfach**

##### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus folgenden zwei Bereichen:
  - Soziologische Theorie,
  - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I)“

##### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in Abschnitt I genannten Bereiche.

##### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:
  - Soziologische Theorie,
  - Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung,
  - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
  - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

#### **IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen aus Abschnitt III Nr. 2.

#### **C Soziologie als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.**

##### **Soziologie als 2. Hauptfach**

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Soziologie als 2. Hauptfach.

##### **II Soziologie als Nebenfach**

###### 1. Soziologie als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Soziologie als Nebenfach.

###### 2. Soziologie als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

#### ***Sportwissenschaft***

##### **Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

###### a) Sport und Bewegung

Grundbegriffe der Bewegungswissenschaft, Bewegungsanalyse und ihre Methoden. Biomechanik, Motorische Kontrolle, Motorisches Lernen, Motorische Entwicklung, Koordinative Fähigkeiten, Leistungsdiagnostik

###### b) Sport und Erziehung

Sportpädagogik: Anwendungs- und Handlungsfelder; Normen und Ziele, Vergleichende Sportpädagogik; Abenteuer- und Erlebnispädagogik.

Sportdidaktik: Theorien und Konzepte; Planung/Analyse von Unterricht/Training; Lehren und Lernen; Sport in verschiedenen Institutionen.

###### c) Sport und Gesellschaft

Sportgeschichte: Sport und gesellschaftliche Veränderung, Olympische Bewegung, Sportentwicklung im internationalen Raum, Bewegung als historisches Phänomen, Auseinandersetzung mit der Sportgeschichte einer historischen Epoche.

Sportpolitologie: Sport und Staat, Sport und Bildung/Kultur, Sport und Ideologie, Sport und Internationalismus, Sportentwicklungsplanung.

Sportpublizistik: Wissenschaftsjournalismus im Sport, Wandlungen des Sports durch den Journalismus, Sportjournalistische Verarbeitung von Bewegungssehen, Politische Funktionalisierung des Sports in den Massenmedien, Sport in den Massenmedien im internationalen Raum.

Sportsoziologie: Organisation und Organisationsformen von Sport: Gesellschaftliche Bedingungen des Sporttreibens, Frau und Sport, Ökologie und Sport, Normen und Werte im Sport.

Sportpsychologie: Persönlichkeit im Sport, Sozialpsychologie und Sport, Lernpsychologie im Sport, Kommunikation im Sport, Handeln im Sport.

Sportmanagement: Finanzierungsfragen im Sport, Marketing im Sport, Betriebswirtschaftliche Aspekte der Vereinsführung und anderer Sportanbieter, Sport-Sponsoring, Sportveranstalter-Marketing.

d) Sport und Gesundheit

Aufbau, Funktionen, Anpassungs- und Schädigungsmöglichkeiten des Stütz- und Bewegungsapparates, der Bewegungssteuerung und der Systeme zur Energieversorgung bei sportlicher Beanspruchung, unter verschiedenen äußeren Bedingungen, bei Bewegungsmangel.

Bedeutung sportlicher Aktivität für die Gesundheit als Prävention gegen Krankheiten, bei körperlichen und geistigen Behinderungen, im Rahmen von Therapie und Rehabilitation.

Gesundheitliche Beeinträchtigung im Sport, ihre Verhütung und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie Regenerationsmaßnahmen.

e) Sport und Training

Grundbegriffe der Trainingswissenschaft, Trainingsprinzipien/-gesetzmäßigkeiten/-methoden, Konditionelle Fähigkeiten und ihr Training, Techniktraining und Taktiktraining, Trainings- und Wettkampfplanung.

f) Spezielle Theorie der Sportarten

Weitere Prüfungsschwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern

**A. Sportwissenschaft als Hauptfach**

**I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Vertiefung) zu verschiedenen der folgenden Themenbereiche:
  - Sport und Bewegung,
  - Sport und Erziehung,
  - Sport und Gesellschaft,
  - Sport und Gesundheit,
  - Sport und Training.

Die Leistungsnachweise müssen sich sowohl auf naturwissenschaftliche Grundlagen als auch auf geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft beziehen.
2. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in zwei Sportarten (Vertiefung). Die Sportarten werden theoretisch und praktisch geprüft. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und müssen in beiden Teilen mindestens ausreichend sein.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Statistik.

4. Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen oder einer anderen für die Sportwissenschaft relevanten Fremdsprache.

## **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.
3. Bei der Benotung der Magisterzwischenprüfung geht das arithmetische Mittel aus den Leistungen gem. I, 2, die Leistung gem. II, 1 und die Leistung gem. II,2 zu je einem Drittel in die Note ein.

## **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Vertiefung) zu einem Bereich, der unter Abschn. I Nr. 1 noch nicht gewählt wurde.
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in vier Sportarten (Vertiefung) einschl. der gem. Abschn. I, Nr. 2 nachgewiesenen. Zwei dieser Sportarten werden abschließend benotet. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Spezialisierung) in zwei dieser Sportarten. Diese werden theoretisch und praktisch geprüft und benotet sowie im Verhältnis ein Drittel Vertiefung und zwei Drittel Spezialisierung gewichtet. Beide Teile (Theorie/Klausur und Praxis/Technik und Leistungsprüfung) müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein.

Die Leistungen in den Sportarten werden in einer Gesamtnote zusammengefasst, in die die Noten der zwei Sportarten (Vertiefung) zu einem Drittel, die Noten der zwei weiteren Sportarten (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.

5. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Projekt-Veranstaltungen.
6. Erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kursus.
7. Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulortes.
8. Soll auf dem Magisterzeugnis eine Profilbildung ausgewiesen werden, so sind zwei studienprofilbezogene Praktika in einem Gesamtumfang von wenigstens acht Wochen sowie ein positiv bewerteter Praktikumsbericht nachzuweisen.

## **IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

### **1. Sportwissenschaft als erstes Hauptfach**

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Bereiche.
- b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

## **2. Sportwissenschaft als zweites Hauptfach**

a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Bereiche.

b) Vortrag

## **B. Sportwissenschaft als Nebenfach**

### **I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchstabe A Abschn. I genannten Nachweise zu erbringen.

### **II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung**

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

### **III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:**

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Buchstabe A Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer der gem. Buchstabe A, Abschnitt I, Nr. 2 gewählten Sportarten (Spezialisierung). Die Leistungen in der Theorie und Praxis der Sportarten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, in die die Note aus der einen Sportart (Vertiefung) zu einem Drittel, die Note der anderen Sportart (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.
4. Erfolgreiche Teilnahme an einer Projektveranstaltung.

### **IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung**

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nr.1.

## **C Sportwissenschaft als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.**

### **I. Sportwissenschaft als 2. Hauptfach**

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Sportwissenschaft als 2. Hauptfach.

### **II Sportwissenschaft als Nebenfach**

1. Sportwissenschaft als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Sportwissenschaft als Nebenfach.

2. Sportwissenschaft als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

**Anlage 3**

Georg-August-Universität Göttingen  
Sozialwissenschaftliche Fakultät  
**Zeugnis über die Magisterprüfung**

Herrn/Frau\*)..... geboren  
am..... in.....  
hat am .....die Magisterprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom .....  
mit dem Gesamturteil .....  
an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bestanden.  
Thema der Magisterarbeit:

.....

Benotung: .....

Fachprüfungen:

Hauptfach/Hauptfächer:

.....

Nebenfächer:

.....

G ö t t i n g e n , den .....

.....

**Der/Die Vorsitzende\*) des Prüfungsausschusses**

-----

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4**

Georg-August-Universität Göttingen  
Sozialwissenschaftliche Fakultät

**Magisterurkunde**

Die Georg-August-Universität Göttingen, Sozialwissenschaftlichen Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/ Frau \*) .....

geb. am ..... in.....

den Hochschulgrad

**Magister Artium/Magistra Artium \*)**

**(abgekürzt: M.A.)**

nachdem er/sie \*) die Magisterprüfung am ..... bestanden hat.

G ö t t i n g e n , den .....

(Siegel der

Georg-August-Universität Göttingen) .....

Dekan/Dekanin \*)

---

\*) Nichtzutreffendes streichen

## **Anlage 5**

Hausarbeit  
zur Erlangung des Magistergrades (M.A.)

an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen  
vorgelegt von

(Name:) .....

aus: .....

Göttingen, den.....

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftliche Fakultät hat am 29.10.2003 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 23.06.2004 nach § 37 Abs 1 Nr. 5 b) NHG die Änderung der Diplomprüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung für Sozialwirtinnen und Sozialwirte bildet den ordnungsgemäßen berufsqualifizierenden Abschluss des sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

#### **§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Sozialwirtin" bzw. "Diplom-Sozialwirt" verliehen und die Verleihung in einem Diplom mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. <sup>2</sup>Auf Antrag wird der Zusatz "Wissenschaftlicher Studiengang" in

das Zeugnis und die Diplomurkunde aufgenommen. <sup>3</sup>Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und

- ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums soll die abgeschlossene Vordiplomprüfung sein.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten (Wahlbereich). <sup>2</sup>Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden, wobei 80 auf das Grundstudium und 80 zu etwa gleichen Teilen auf die 4 Prüfungsfächer des Hauptstudiums entfallen.

(5) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.

(6) <sup>1</sup>Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. <sup>2</sup>Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und

b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

<sup>4</sup>Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. <sup>5</sup>Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:

vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Professorinnen oder Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf zwei Jahre, die Studentin oder der Student auf ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Gegen deren Entscheidung kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (7) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die sie oder er in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wählen die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (8) Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben die Studierenden kein Stimmrecht.
- (9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.
- (10) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

### **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. <sup>3</sup>Hierzu ist ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>5</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit auch eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter bestellen.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird; entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden haben, werden angerechnet. <sup>2</sup>Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. <sup>3</sup>An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. <sup>4</sup>Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. <sup>2</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Prüfungsausschusses um ein Prüfungsfach vermindert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der letzten drei Jahre in diesem Fach vor einer staatlichen oder akademischen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, und wenn sie oder er in dem zu erlassenden Fach mindestens die Note "gut" erreicht hat. <sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine schriftliche Examensarbeit als Diplomarbeit angerechnet werden.

(7) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 8 Studien- und Prüfungsfächer**

(1) Das sozialwissenschaftliche Studium und die Prüfungen sind in folgenden Fächern möglich:

### **Fächergruppe I: Sozialwissenschaften**

#### 1. Sozialwissenschaftliche Kernfächer

Soziologie

Politikwissenschaft

#### 2. Weitere sozialwissenschaftliche Fächer

Ethnologie

Pädagogik

Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Sportwissenschaft mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

## **Fächergruppe II: Wirtschaftswissenschaften**

### 1. Volkswirtschaftliche Fächer (studienbegleitend)

Volkswirtschaftslehre

Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft

### 2. Betriebswirtschaftliche Fächer

Studienbegleitende Prüfungsfächer

Betriebswirtschaftslehre

Finanzcontrolling

Handelsbetriebslehre

Industriebetriebslehre

Unternehmensforschung

Personalwirtschaft

Bankbetriebslehre

Wirtschaftsinformatik

Studienabschließende Prüfungsfächer

Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung

Betriebliche Finanzwirtschaft

Beschaffung und Abs.

Produktion und Logistik

Unternehmensführung und Organisation

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Rechnungslegung und Prüfungswesen

## **Fächergruppe III: Rechtswissenschaften**

### 1. Privatrechtliche Fächer

Bürgerliches Recht

Handels- und Wirtschaftsrecht

Arbeitsrecht

### 2. Strafrechtliche Fächer

Strafrecht mit Schwerpunkt Besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozessrechts

Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

### 3. Öffentlich-rechtliche Fächer

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt. <sup>2</sup>Eines der beiden Fächer muß Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(3) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung umfasst vier Prüfungsfächer. <sup>2</sup>Zwei Prüfungsfächer sind aus der Fächergruppe I zu wählen, je ein Fach aus den Fächergruppen II und III. <sup>3</sup>Eines der beiden Fächer aus der Fächergruppe I muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(4) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch ein anderes Fach als weiteres sozialwissenschaftliches Fach (Abs. 1 Fächergruppe I Nr. 2) genehmigt werden, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist. <sup>2</sup>Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. <sup>3</sup>In Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Abs. 1 Fächergruppe I genannten Fächern gleichwertig sein.

(5) <sup>1</sup>Im Falle der Fächergruppen II und III kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise auch ein anderes wirtschaftswissenschaftliches bzw. rechtswissenschaftliches Fach zulassen, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist und sofern durch diese Wahl der interdisziplinäre Charakter und die Dreigliedrigkeit (Sozialwissenschaften im engeren Sinne, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften) des sozialwissenschaftlichen Studiums nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. <sup>3</sup>In Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Abs. 1 genannten Fächern der Fächergruppe II bzw. III gleichwertig sein.

(6) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf ihren oder seinen Antrag in der Diplomprüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung über die Prüfungsfächer gem. Abs. 3 hinaus in einem Zusatzfach Abs. 4 entsprechend geprüft werden. <sup>2</sup>In dem Zusatzfach ist eine schriftliche und eine mündliche Prüfung gem. §§ 18,19 und 21 abzulegen. <sup>3</sup>Das Prüfungsergebnis in dem Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 9 Zweck und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Mit der Diplomvorprüfung, die in der Regel am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Semesters stattfindet, wird das sozialwissenschaftliche Grundstudium abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie dient dem Nachweis, dass die Studentinnen oder Studenten über Grundkenntnisse und methodische Fähigkeiten verfügen, die ein erfolgreiches Hauptstudium erwarten lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in einem sozialwissenschaftlichen Fach und einer mündlichen Prüfung in einem anderen sozialwissenschaftlichen Fach. <sup>2</sup>Eines der beiden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein (§ 8 Abs. 1 und 2).

## **§ 10 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von ihm festgelegten Zeitraumes zu stellen.

(2) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

- ein sozialwissenschaftliches Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- das Grundstudium in der Fächergruppe II oder III nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- die in Anlage 1 genannten Leistungsnachweise des sozialwissenschaftlichen Grundstudiums und die dort genannten Leistungsnachweise für die Fächergruppe II oder III erbringt.

(3) Der Antrag enthält

- die Angabe des Faches, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit entnommen werden soll sowie des Erstgutachters oder der Erstgutachterin (Themenstellerin oder Themensteller);
- die Angabe des Faches, in dem die mündliche Prüfung abgenommen werden soll, sowie der Fachprüferin oder des Fachprüfers;
- eine Erklärung darüber, ob die Prüfungsleistungen benotet werden sollen oder nicht.

(4) Die Meldung muss eine Erklärung darüber enthalten, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grund-Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(5) <sup>1</sup>Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. <sup>2</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) Die Zulassung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 11 Prüfungsleistungen und Bewertungen**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung selbstständig bearbeitet. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen; sie kann ausnahmsweise auf begründeten schriftlichen Antrag um eine, im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit einmal um bis zu zwei Wochen verlängert werden. <sup>3</sup>Das Thema wird von der Prüferin oder vom Prüfer im

Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung des Themas. <sup>5</sup>Das Thema und der Zeitpunkt seiner Festlegung sind dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Hausarbeit ist fristgerecht in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Hausarbeit wird vom Themensteller und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Hat eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer mit "bestanden", die oder der andere mit "nicht bestanden" bewertet, so versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen. <sup>3</sup>Bleibt diejenige Prüferin oder dreijene Prüfer, die oder der mit "nicht bestanden" bewertet hat, bei ihrem oder seinem Urteil, so gilt die Prüfungsleistung als "nicht bestanden". <sup>4</sup>Die Bewertung der Arbeit mit einer schriftlichen Begründung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe erfolgen. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von der gewählten Fachprüferin oder dem gewählten Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Sie dauert 30 Minuten und erstreckt sich auf zwei von der Prüferin oder vom Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegte Themenbereiche.

(5) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam durchgeführt werden, wobei sich die Dauer um je 30 Minuten verlängert.

(6) <sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings ist die Prüfung nicht öffentlich. <sup>4</sup>Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. <sup>5</sup>§ 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Vor der Bewertung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Über Inhalt, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterschreibendes Protokoll angefertigt.

(8) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung mit "bestanden" bewertet wurden. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(9) <sup>1</sup>Die Leistungen sind zu benoten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies bei der Meldung beantragt hat. <sup>2</sup>Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder der Gutachter

der schriftlichen Hausarbeit voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel. <sup>3</sup>Für die Benotung gilt § 24 Abs. 1 und 3.

(10) <sup>1</sup>Die bestandene Prüfung ist durch den Prüfungsausschuss im Studienbuch zu bescheinigen. <sup>2</sup>Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat oder die schriftliche Arbeit eingegangen ist.

(11) Für Versäumnis, Täuschung und Rücktritt gilt § 25 entsprechend.

### **§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf neun Monate verlängern.

(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des nach Abs. 2 zulässigen Zeitraumes abzulegen.

(4) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf in dem Prüfungsfach, in dem die Hausarbeit angefertigt wurde, die Entscheidung "nicht bestanden" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Prüfung wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Hausarbeit abgenommen. <sup>3</sup>Sie dauert 30 Minuten. <sup>4</sup>Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Fachprüfung auf der Grundlage der Hausarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. <sup>5</sup>Im übrigen gilt § 11 Abs. 3, 6, 7, 9 entsprechend.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 13 Art und Umfang der Diplomprüfung**

<sup>1</sup>Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. je einer Fachprüfung in den vier Prüfungsfächern gem. § 8 Abs. 1 und 3 bis 5 i. V. m. § 15 und

§ 23. <sup>2</sup>Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt (§15, Abs.2 und § 16)

2. der Diplomarbeit (§§ 21 und 22).

### **§ 14 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der ersten Prüfungsleistung müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung stellen. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. <sup>2</sup>Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Abs. 2 bereits erstmals oder endgültig nicht bestanden wurde,
2. die Angabe aller Prüfungsfächer gemäß § 8.

(4) <sup>1</sup>Werden die Fachprüfungen eines Faches studienbegleitend abgeschlossen, so wird zu den Fachprüfungen zugelassen, wer das Vordiplom bestanden hat. <sup>2</sup>Wird die Fachprüfung eines Faches studienabschließend abgelegt, gelten die Voraussetzungen des § 17, Abs. 2.

### **§ 15 Umfang und Art der Fachprüfungen**

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(2) In dem Fach, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, besteht die Fachprüfung aus zwei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen aus zwei Studienbereichen gemäß Anlage 4.

(3) <sup>1</sup>In dem anderen sozialwissenschaftlichen Fach besteht die Fachprüfung aus einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung und einem studienabschließenden Vortrag (vgl. § 23). <sup>2</sup>Vortrag und mündliche Prüfung müssen unterschiedlichen Studienbereichen (vgl. Anlage 4) entnommen werden.

(4) Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuss Art und Anzahl der Prüfungsleistungen im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest (vgl. Anlagen 5, 6).

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) <sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und Vorträgen zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. <sup>3</sup>Auf Antrag einer zu prüfenden Kandidatin oder eines zu prüfenden Kandidaten sind die Zuhörerinnen / Zuhörer auszuschließen.

### **§ 16 Studienbegleitende Fachprüfungen**

(1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen werden im Anschluss an ein Seminar des Hauptstudiums bei einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer absolviert.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt eines Seminars, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein (vgl. Anlage 2) erwirbt. <sup>2</sup>Die studienbegleitende Prüfung dauert eine halbe Stunde. <sup>3</sup>Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. <sup>4</sup>Der Student oder die Studentin soll nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit zu vertiefender Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe, Denkweisen und Methoden besitzt.

<sup>5</sup>Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen. <sup>6</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

<sup>8</sup>Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

<sup>9</sup>Die Meldung zur studienbegleitenden Fachprüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Ende derjenigen Veranstaltung, in der sie abgelegt wird. <sup>10</sup>Sie findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt und ist bis Beginn der Veranstaltungen des Folge semesters abzulegen.

<sup>11</sup>Im Fall des Nichtbestehens der studienbegleitenden Fachprüfung gilt § 12 entsprechend.

### **§ 17 Studienabschließende Fachprüfungen (für einzelne rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer)**

(1) Die studienabschließenden Fachprüfungen bestehen aus einer fünfstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten je Fach.

(2) Die Zulassung zu den studienabschließenden Fachprüfungen ist beim Prüfungsausschuss zum fest-gesetzten Termin schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag beizufügen sind

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums gem. Studienordnung;
2. die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise gem. Anlage 2, soweit sie nicht bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit vorgelegt wurden;
3. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer gem. § 8;
4. der Vorschlag für die Fachprüfer oder Fachprüferinnen.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht erfüllt sind.

### **§ 18 Mündliche Abschlussprüfung (für einzelne rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer)**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen. § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit beträgt in den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächern jeweils 15 Minuten. <sup>2</sup>Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Dauer entsprechend zu verlängern.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **§ 19 Abschlussklausur**

- (1) Eine Klausur fordert die Bearbeitung einer von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) <sup>1</sup>Für die Klausurarbeiten werden Themen von den Prüferinnen und Prüfern gestellt. <sup>2</sup>Es müssen je Prüfungsfach mindestens zwei Themen zur Wahl stehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.
- (4) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet und benotet. <sup>2</sup>Die Note ist schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Stellt der Prüfungsausschuss für einen Termin fest, daß - auch unter Einbeziehung aller gem. § 6 Abs. 3 zur Prüfung Befugten - die durch Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist, oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die Klausur nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. <sup>4</sup>Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (5) Weichen die Noten der Gutachterinnen oder Gutachter voneinander ab, stellt der Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der beiden Noten als Klausurnote fest. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf Antrag die Noten spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 20 Meldung und Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu den festgelegten Terminen zu stellen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:

- der Nachweis der bestandenen Fachprüfungen aller Studienfächer gemäß § 15,
- der Abschluss des ordnungsgemäßen Hauptstudiums in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll, sowie die Vorlage des darin zu erbringenden Leistungsnachweises (Anlage 2).

(3) <sup>1</sup>Der Antrag enthält die Angabe des Faches, dem das Thema entnommen werden soll, sowie der Erstgutachterin oder des Erstgutachters (Themenstellerin oder Themenstellers).

<sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) <sup>1</sup>Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. <sup>2</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

## **§ 21 Diplomarbeit**

(1) Durch die Diplomarbeit weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, ein sozialwissenschaftliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema kann jedem Prüfungsfach entnommen werden.

(3) Die Bestimmung des Themengebietes innerhalb des Prüfungsfaches erfolgt in direkter Absprache zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(4) <sup>1</sup>Die genaue Bestimmung des Themas erfolgt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>2</sup>Die hierauf bezogenen Gespräche dürfen erst nach der Meldung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit stattfinden.

(5) <sup>1</sup>Das Thema muss spätestens vier Wochen nach der Meldung festgelegt sein. <sup>2</sup>Die Prüferin oder der Prüfer teilt das Thema der Arbeit und den Zeitpunkt der Festlegung dem Prüfungsausschuss schriftlich mit. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit nach Abs. 6 beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung.

(6) Die Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren innerhalb einer Frist von zwölf Wochen dem Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann beim Prüfungsausschuss die Anfertigung einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. <sup>2</sup>In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(9) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Bearbeitung des Themas bis spätestens nach Ablauf eines Drittels der Bearbeitungszeit seit Ausgabe des Themas aus wichtigen Gründen ablehnen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(10) <sup>1</sup>Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist nur bei Krankheit möglich. <sup>2</sup>Die Krankheit ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests unverzüglich glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nur bis zu 14 Tagen zulässig. <sup>4</sup>Falls die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten länger als 14 Tage andauert, gilt das Thema der Diplomarbeit als zurückgegeben.

## **§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit wird von der themenstellenden Erstgutachterin oder vom themenstellenden Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter in schriftlichen Gutachten bewertet und benotet. <sup>2</sup>Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder Gutachter um 1.0 oder mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten über die endgültige Benotung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss holt dazu ggf. die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein und hört die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter. <sup>3</sup>Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters gegeben ist, nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Abweichungen unter 1.0 wird das arithmetische Mittel als endgültige Bewertung festgesetzt.

## **§ 23 Vortrag**

<sup>1</sup>Der Vortrag ist die letzte Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Er ist in einem Fach der Fachgruppe I zu halten. <sup>3</sup>Wird das Thema der Diplomarbeit nicht einem Fach der Fächergruppe I entnommen, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, in welchem der beiden sozialwissenschaftlichen Fächer der Vortrag zu halten ist. <sup>4</sup>Er ist spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit zu halten. <sup>5</sup>Beim Vortrag soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit nachweisen, sich mit einem fachwissenschaftlichen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur in freier

mündlicher Rede auseinander zu setzen und das Ergebnis in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

- <sup>6</sup>Das Thema des Vortrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss fünf Werktage vorher bekannt gegeben.
- <sup>7</sup>Der Vortrag dauert etwa 15 Minuten, woran sich eine Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer anschließt.
- <sup>8</sup>Der Vortrag und die Diskussion werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen und bewertet. <sup>9</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>10</sup>Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

### § 24 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Diplomprüfung

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Die **Fachnote** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen (vgl.

§ 15 Abs. 2,3). <sup>2</sup>Ausreichende Leistungen müssen mindestens mit 4,0 bewertet werden.

(3) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

von	1,0	bis	1,15	=	1,0
über	1,15	bis	1,5	=	1,3
über	1,5	bis	1,85	=	1,7
über	1,85	bis	2,15	=	2,0
über	2,15	bis	2,5	=	2,3
über	2,5	bis	2,85	=	2,7
über	2,85	bis	3,15	=	3,0
über	3,15	bis	3,5	=	3,3
über	3,5	bis	3,85	=	3,7

über 3,85 bis 4,0 = 4,0

über 4,0 bis 5,0 = 5,0.

(4) <sup>1</sup>Die **Gesamtnote** ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. <sup>2</sup>Die Rundungen der Mittelwerte werden wie bei den Fachnoten vorgenommen. <sup>3</sup>Sie lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=sehr gut;
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=gut;
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=befriedigend;
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=bestanden.

(5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
2. ein Prüfungsfach mit der Fachnote "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(6) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Diplomprüfung nicht bestanden haben, mit, in welchen Fächern sie keine ausreichenden Leistungen erbracht haben. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten findet in diesen Fällen eine Besprechung mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer statt. <sup>3</sup>Auf Wunsch einer der beteiligten Personen kann die Prüfungsausschussvorsitzende der Prüfungsausschussvorsitzende und eine oder ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten benannte studentische Vertreterin oder Vertreter hinzugezogen werden.

### **§ 25 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;
2. ohne triftige Gründe
  - a) den Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht einhält;
  - b) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
  - c) eine Wiederholungsprüfung innerhalb der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen nicht ablegt;
  - d) den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht stellt.

<sup>2</sup>Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt. <sup>3</sup>Sind die Gründe anerkannt, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung am

nächsten Prüfungstermin fortsetzen. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der die Prüfung zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil ohne ihr oder ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, werden die schriftlichen Prüfungsleistungen für den nächsten Termin anerkannt.

(4) <sup>1</sup>Für Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit an einer Klausur oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen konnten, werden auf ihren schriftlichen Antrag Prüfungstermine außerhalb der regelmäßigen Termine unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Klausur bzw. <sup>3</sup>mündlichen Prüfung nicht erschienen;

2. die Kandidatin oder der Kandidat weist die Krankheit durch ein amtsärztliches Attest nach.

<sup>2</sup>Der Zusatztermin wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach dem Ende der Krankheit festgelegt.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(7) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(9) Eine Entscheidung nach den Absätzen 6 und 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

(10) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung anzuhören.

## **§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit und der Fachprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. <sup>3</sup>§ 12 Abs. <sup>4</sup>4 gilt entsprechend.

(2) Für die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unternommene Versuch, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

### **§ 27 Abschluss der Prüfung**

Die Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn alle Teilleistungen nach § 13 erbracht und bewertet worden sind.

### **§ 28 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiver such und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, des Ehegatten oder Lebenspartners, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst

betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 10 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 8 bis 10 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

### **§ 29 Prüfungszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist unverzüglich auszustellen. <sup>3</sup>Es enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die vier Fachnoten und die Gesamtnote. <sup>4</sup>Die Noten werden in Worten und Ziffern ausgedrückt. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten mündlichen Prüfungsleistung oder des Eingangs der letzten schriftlichen Arbeit gemäss § 13 anzugeben. <sup>6</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>7</sup>Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenes Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. <sup>2</sup>Die Studentin oder der Student kann eine weitere Bescheinigung verlangen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten oder einer von ihr oder von ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen.

### **§ 31 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 38 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuss andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. <sup>3</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>4</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>5</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft.

(2) Studierende, die nach der Diplom-Prüfungsordnung v. 1.05.2000 das Fach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, können auf Antrag nach dieser aktuellen Ordnung geprüft werden und somit auch studienbegleitende Prüfungen ablegen.

(3) Im übrigen trifft der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten erscheint.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

### **§ 33 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage 1**

### **Leistungsanforderungen im Grundstudium**

Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

#### **I. Sozialwissenschaftliches Grundstudium**

1. Integriertes sozialwissenschaftliches Grundstudium

Je 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Soziale Probleme oder Sozialwissenschaftliche Theorie
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
- Statistik für Sozialwissenschaftler

2. Fachspezifisches Grundstudium in den sozialwissenschaftlichen Fächern

Werden die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt gewählt, so ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Einführungsveranstaltung des jeweiligen Faches zu erbringen.

Werden die Fächer Pädagogik, Sportwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie gewählt, so sind zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen des jeweiligen Faches gem. den Bestimmungen der Studienordnung zu erbringen.

Wird das Fach Ethnologie gewählt, so ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus zwei unterschiedlichen Studiengebieten des Grundstudiums gem. Anl. 4 zu erbringen.

#### **II. Grundstudium in den Wirtschaftswissenschaften**

- Grundstudium für die volkswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 1): Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Einführung in die Mikroökonomik und an einer Übung zur Einführung in die Makroökonomik.

**oder:**

- Grundstudium für die betriebswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 2): Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum betrieblichen Rechnungswesen (Buchführung und Abschluss oder Kosten- und Leistungsrechnung) und an einer Übung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre I oder Betriebswirtschaftslehre II).

#### **III. Grundstudium in den Rechtswissenschaften**

Grundstudium für die privatrechtlichen Fächer (gemäß § 8)

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Grundkurs I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)

Grundstudium für die strafrechtlichen Fächer (gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen  
Veranstaltungen:

- 2 Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Grundstudium für die öffentlich-rechtlichen Fächer (gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen  
Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Verwaltungsrecht I  
(4 Leistungspunkte)

## **Anlage 2**

### **Leistungsanforderungen im Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

#### **I. Hauptstudium in den beiden sozialwissenschaftlichen Fächern**

(1) Pro Fach zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Studiengebieten gemäss Anlage 4. Jeweils einer der beiden Leistungsnachweise pro sozialwissenschaftlichem Fach kann in einer Hauptstudiumsveranstaltung des „Methodenzentrums Sozialwissenschaften“ erworben werden.

(2) Jeweils ein qualifizierter Teilnahmechein pro sozialwissenschaftlichem Fach.

#### **II. Hauptstudium in dem wirtschaftswissenschaftlichen Fach**

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, sofern ein studienabschließendes Prüfungsfach gewählt worden ist.

#### **III. Hauptstudium in dem rechtswissenschaftlichen Fach**

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene des gewählten rechtswissenschaftlichen Faches bzw. an einem Seminar des Hauptstudiums im gewählten Fach, wenn dort keine Übung für Fortgeschrittene angeboten wird.

## Anlage 3

### Studiengebiete im integrierten sozialwissenschaftliches Grundstudium

Das integrierte sozialwissenschaftliche Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Soziale Probleme
  - Grundstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
  - Zentrale gesellschaftliche Konflikte
  - Aktuelle gesellschaftliche Probleme
2. Einführung in die sozialwissenschaftliche Theorie:
  - Sozialwissenschaftliche Theorien und Theoriegeschichte
  - Sozialwissenschaftliche Theoretiker
  - Theoretische Grundbegriffe der Sozialwissenschaften
3. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
  - Erkenntnistheoretische Grundlagen
  - Quantitative und qualitative Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren
  - Anwendungsprobleme empirischer Verfahren
4. Statistik für Sozialwissenschaftler
  - Statistik I
    - Grundlegung der Wahrscheinlichkeitstheorie
    - Theoretische und empirische Verteilung
    - Stichprobentheorie
    - Statistische Testverfahren
  - Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)
    - Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt-, Erwerbs-, Einkommens-, Sozialstrukturstatistik
    - Preisindizes
    - Sozialprodukt
    - Theoretische Konzepte der Wirtschafts- und Sozialstatistik und ihre Entwicklung
    - Erhebungsverfahren, Auswertungsmethoden
    - oder:
  - Statistik II (theoretische Statistik)
    - Statistische Schätzverfahren
    - Statistische Tests von Hypothesen
    - Analyse von Zusammenhängen von Variablen im linearen Modell

## **Anlage 4**

### **Studien- und Prüfungsanforderungen in den sozialwissenschaftlichen Fächern**

#### **Soziologie**

##### **1. Grundstudium**

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Methoden empirischer Sozialforschung oder Statistik für Sozialwissenschaftler

##### **2. Hauptstudium**

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

#### **Politikwissenschaft**

##### **1. Grundstudium**

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

##### **2. Hauptstudium**

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Pädagogik**

### **1. Grundstudium**

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Pädagogische Felder und Institutionen
- Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

### **2. Hauptstudium**

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- Pädagogische Diagnose und Beratung
- Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Ethnologie**

### **1. Grundstudium**

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Regionale Ethnologie

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

### **2. Hauptstudium**

- Ethnologische Theorien und Methoden (einschl. Feldforschung)
- Angewandte Ethnologie
- Sozio-politische Strukturen und Organisationsformen
- Kulturelle Normen- und Wertsysteme

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Wirtschafts- und Sozialpsychologie**

### **1. Grundstudium**

- Methodik der psychologischen Forschung

- Grundlagen der allgemeinen, der differenziellen und Entwicklungs-Psychologie in ihrer Bedeutung für die Wirtschafts- und Sozialpsychologie (Wahrnehmung und Motivation, Lernen und Denken; Persönlichkeit, Diagnostik; Entwicklung)
- Sozialpsychologische Basisthemen (Einstellungen, soziale Kommunikation und Emotion, Kommunikation und Interaktion, Kleingruppenforschung, Sozialisation)
- Grundlagen der Wirtschaftspsychologie (Arbeit, Organisation, Markt und Gesamtwirtschaft)

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

## **2. Hauptstudium**

Theorien der Sozialpsychologie

Grundlagenvertiefung sozialer Kognition

Kommunikation und Interaktion in Dyaden

Grundlagenvertiefung Organisations- und Marktpsychologie

Spezialgebiet (z.B. Organisationsentwicklung, forensische Psychologie, angewandte Gruppendynamik, psychoanalytische Sozialpsychologie, Beratung und Intervention, Massenkommunikation und Informationstechnologien, Individuum und gesellschaftl. System, Lebenslauf- Forschung, Nichtfamiliäre Sozialisation, Psychologische Ästhetik und Syniotik)

Anforderungen in den Fachprüfungen:

In den Fachprüfungen wird erwartet, daß zwei fundiert beherrschte Teilgebiete (Fachschwerpunkt) mit anderen Bereichen des Faches in Beziehung gesetzt werden können und eine problemlösende Übertragung auf Fragestellungen der Praxis oder der Forschung gelingt.

## **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

### **1. Grundstudium**

- a) Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- b) Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse in Mittel- und Westeuropa im Mittelalter
- c) Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- d) Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert und bis Mitte des 20. Jahrhunderts
- e) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands nach Ende des 2. Weltkriegs

### **2. Hauptstudium**

- a) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Westeuropas im Mittelalter
- b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Mittel- und Westeuropas in der frühen Neuzeit
- c) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Mittel- und Westeuropas im 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts

d) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o.g. Bereiche. Es können dabei nur die Bereiche a oder b mit c oder d kombiniert werden.

### **Sportwissenschaft**

#### **1. Grundstudium**

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Sportpraxis; Theorie und Praxis der Sportarten

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche

#### **2. Hauptstudium**

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Theorie und Praxis zweier verschiedener Sportarten

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

### **Sozialpolitik** mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

#### **1. Grundstudium**

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- einer der folgenden Bereiche der Sozialpolitik:  
sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß;  
Geschichte der Sozialpolitik;  
Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus beiden der o.g. Bereiche.

#### **2. Hauptstudium**

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß
- Geschichte der Sozialpolitik
- Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

## **Anlage 5**

### **Studien- und Prüfungsanforderungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern**

#### **A. Volkswirtschaftslehre**

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Volkswirtschaftslehre:

- Mikro-Ökonomik
- Makro-Ökonomik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den volkswirtschaftlichen Fächern im Hauptstudium

##### **a) Volkswirtschaftslehre**

Es können Veranstaltungen aus den Bereichen Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft besucht werden.

##### **Volkswirtschaftstheorie:**

- Arbeitsmarktökonomik
- Außenhandelstheorie
- Inflation und Beschäftigung
- Monetäre Außenwirtschaftstheorie I

##### **Volkswirtschaftspolitik:**

- Allgemeine Theorie der Wirtschaftspolitik (Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Einführung in die Wirtschaftspolitik)
- Wirtschaftssysteme
- Ein Bereich der speziellen Wirtschaftspolitik (z.B. Stabilitätspolitik, quantitative Theorie der Wirtschaftspolitik, Verteilungspolitik, Wachstumspolitik, Wettbewerbspolitik)

##### **Finanzwissenschaft**

- Finanzwissenschaft A: Allokationspolitik, Marktversagen, Entscheidungsprozesse in staatlichen Institutionen
- Finanzwissenschaft B: Steuern und Transfers

Die Leistungen in dem Fach Volkswirtschaftslehre werden studienbegleitend erbracht.

##### **b) Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft / Studiengebiete:**

- Institutionelle Grundlagen wirtschaftlicher Entwicklung
- Die Determinanten von Bevölkerungswachstum und Wirtschaftswachstum
- Die Nachhaltigkeit der Entwicklung
- Makroökonomische Stabilität in Entwicklungsländern
- Unterbeschäftigung, relative und absolute Armut als Probleme der Entwicklungsländer

- Außenhandel und außenwirtschaftliche Strategien
- Privater und öffentlicher Ressourcentransfer in Entwicklungsländer

Die Leistungen in dem Fach Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft werden studienbegleitend erbracht.

## **B. Betriebswirtschaftslehre**

### **1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Betriebswirtschaftslehre:**

- Buchführung und Abschluß
  - Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang);
  - Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen;
  - Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften (materielle Grundlagen und Kennzahlenanalysen).
  
- Kosten- und Leistungsrechnung
  - Informationsgewinnung nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
  - Kalkulatorische Periodenerfolgsrechnung im Handels- und Industriebetrieb und in Leistungsteilbereichen (Abteilungen, Kostenstellen);
  - Stückrechnungen (Kostenträgerrechnung) unter Anwendung von Voll- und Teilkostenkonzeptionen;
  - Kostenplanung, Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse
- Betriebswirtschaftslehre:
  - Grundlagen:
    - Forschungsgegenstände und -methoden in der Betriebswirtschaftslehre;
    - Rechtsformen der Betriebe;
    - Standortwahl;
    - Analyse betriebswirtschaftlicher Grundfragen in den Bereichen Beschaffung, Produktion, Absatz und Finanzierung
  - Finanzwirtschaft und Steuern:
    - Verfahren der Investitionsrechnung;
    - Finanzierungsformen und Finanzplanung;
    - Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems;
    - Einfluß der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen
  - Produktion:
    - Produktionsfaktoren;
    - Produktions- und Kostentheorie;
    - Materialwirtschaft und Einkauf;
    - Produktionsplanung und Steuerung

Beschaffung und Absatz:

- Käuferverhalten;
- Markt-/Marketingforschung;
- Absatzpolitik: Ziele, Strategien, Instrumente, Organisation;
- Beschaffungspolitik

## **2. Studien- und Prüfungsgebiete in den betriebswissenschaftlichen Fächern des Hauptstudiums**

### Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung

- Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Bilanzen  
(einschl. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Management, Planung, Entscheidung, Controlling, Organisation
- Unternehmensformen und -zusammenschlüsse

### Betriebliche Finanzwirtschaft

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des finanziellen Sektors, einschl. Aufsichts- bzw. Regulierungsfragen
- Finanzierungsquellen und -formen, einschl. sogen. Sonderfälle der Finanzierung
- Wertpapiermanagement bzw. Wertpapieranalyse
- Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (einschl. Steuerwirkungen, Unternehmensbewertung)
- Finanzielles Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement (enthält Finanzplanung und Finanzkontrolle) einschließlich Fragen der Finanzorganisation
- Finanzielle Rechnungslegung und Finanzanalyse

### Beschaffung und Absatz

- Käuferverhalten
- Beschaffungsmarktforschung und Absatzmarktforschung
- Markt- bzw. Marketingstrategien
- Ziele und Instrumente der Beschaffungs- sowie Absatzpolitik

### Produktion

- Produktions- und Kostentheorie
- Beschaffungslogistik
- Standorttheorie und Logistik
- Ablaufplanung
- Produktionsplanungs- und Steuerungssystem PPS

### Wirtschaftsinformatik

- Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung
- Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung

- Systematische Erstellung von Informationssystemen
- Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken
- Rechnerarchitekturen, Datennetze und Betriebssysteme
- Organisation des Systembetriebs
- Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme
- Entwicklung wissensbasierter Systeme
- Gesellschaftliche Wirkungen der Informationsverarbeitung
- DV-Anwendungen in der Industrie
- DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben
- Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung

#### Unternehmensführung und Organisation

- Grundlagen der Unternehmensführung
- Unternehmensverfassung
- Organisationsgestaltung
- Organisationaler Wandel

#### Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

- Steuerartenorientierte Steuerlehre: Rechts- und Rechengerüst des deutschen Steuersystems und steuerliches Rechnungswesen (bilanzielle und pagatorische steuerliche Gewinnermittlung, Bewertungsrecht, europäisierte Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchsteuer, Besteuerungsverfahren)
- Steuerwirkungen auf Dauerstrukturen und Prozesse: Einfluß der Besteuerung auf Standort, Rechtsform, Organisation, Betriebsgröße, Investition, Finanzierung, Leistungsprozeß, Personal- und Informationswirtschaft
- Grenzüberschreitende Steuerlehre: Internationales Steuerrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und transnationale Steuerwirkungen
- Steuerpolitik und Beratung der Unternehmung

#### Bankbetriebslehre

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des Finanziellen Sektors mit Schwerpunkt: Bankensystem, Bankenaufsicht
- Bankmarktleistungen (insbes. Commercial Banking, Investment Banking und bankbetriebliche Leistungsprozesse)
- Bankmarketing (Markttheorie und -politik)
- Rechnungslegung von Banken, Jahresabschlußpolitik und -analyse
- Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement in Banken (einschl. Kosten- und Erlösrechnung in Banken)
- Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement)

#### Handelsbetriebslehre

- Institutionen und Funktionen des Handels im gesamtwirtschaftlichen Distributions- und Redistributionsgeschehen
- Handelsbetriebe und Agglomerationsformen im Handel als einzelwirtschaftliche Leistungssysteme
- Aufgaben und Probleme der Führung von Handelsbetrieben nach innen und nach außen (Handelsmanagement)

#### Industriebetriebslehre

- Industrielles Faktorsystem
- Materialwirtschaft, Anlagenwirtschaft und Arbeitswirtschaft
- Industrielle Leistungserstellung (einschl. der kostentheoretischen Aspekte), Beschaffungs- und Absatzpolitik sowie Finanzierung des Industriebetriebs
- Standortwahl, Betriebsgröße und Wachstum
- Grundzüge des industriellen Rechnungswesens und der industriellen Unternehmensführung einschl. Mitbestimmung

#### Finanzcontrolling

- Begriff Finanzcontrolling
- Aufgaben des Finanzcontrolling: Nach innen
- Aufgaben des Finanzcontrolling: Nach außen

#### Rechnungslegung und Prüfungswesen

- Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne (bilanztheoretische Grundlagen, Auslegung von Rechtsnormen, Erkennen und Schließen von Regelungslücken, Rechtsfortbildung im internationalen Bereich)
- Institutionelle und funktionale Fragen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens

#### Unternehmensforschung

- Lineare Optimierung
- Ganzzahlige lineare Optimierung
- Nichtlineare Optimierung
- Graphentheorie und Netzplantechnik
- Methoden der Unternehmensforschung

#### Personalwirtschaft

- Motivationstheoretische Grundlagen der Personalwirtschaft
- Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit
- Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Gestaltungsbereiche und Handlungsfelder der Personalwirtschaft

## **Anlage 6**

### **Studien- und Prüfungsanforderungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern**

#### **Studien- und Prüfungsanforderungen im rechtswissenschaftlichen Grundstudium**

##### **1. Privatrecht**

Einführung in das Bürgerliche Recht

##### **2. Strafrecht**

Einführung in das Strafrecht

##### **3. Öffentliches Recht**

Einführung in das Öffentliche Recht

#### **Studien- und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium in den rechtswissenschaftlichen Fächern:**

##### **Bürgerliches Recht**

Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, des Schuldrechts Allgemeiner und Besonderer Teil, des Sachenrechts sowie des Familienrechts

##### **Handels- und Wirtschaftsrecht**

Vertiefte Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

##### **Arbeitsrecht**

Vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht (einschl. Mitbestimmungsrecht), Grundlagen des BGB (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

##### **Strafrecht mit Schwerpunkt besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozeßrecht:**

Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil; Grundlagen des Strafprozeßrechts

##### **Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug**

Vertiefte Kenntnisse in Kriminologie und strafrechtlichen Sanktionen, Jugendstrafrecht und Strafvollzug; Grundlagen des Allgemeinen Teils des Strafrechts und Grundzüge des Besonderen Teils des Strafrechts

##### **Öffentliches Recht mit Schwerpunkt besonderes Verwaltungsrecht**

Vertiefte Kenntnisse in einem der beiden folgenden Bereiche:

Beamtenrecht, Baurecht, Schul- und Hochschulrecht

Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltschutzrecht sowie Wege- und Wasserrecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht mit Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts

## **Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht**

Vertiefte Kenntnisse im Völker- und Europarecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, im Allgemeinen Verwaltungsrecht

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Der Senat hat in Fortsetzung der Sitzung vom 12.11.2003 am 26.11.2003 nach § 41 Abs. 2 S. 1 NHG den überarbeiteten Frauenförderplan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2001 (Sonderausgabe der Amtlichen Mitteilungen vom November 2001), beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Plan zur Gleichstellung der Geschlechter**

- in der vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen
- am 12.02.2003 verabschiedeten überarbeiteten Fassung -
- Aktualisierungen vom 21.1.2004 -

### **1. PRÄAMBEL**

### **2. BESTANDSAUFNAHME** im Wintersemester2002/2003

### **3. MAßNAHMENKATALOG**

#### 3.1 Institutsfrauenbeauftragte

#### 3.2 Studium und Lehre

#### 3.3 Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung

#### 3.4 Förderung des weiblichen Nachwuchses und zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten

##### 3.4.1 Praxis der Nachwuchsförderung

##### 3.4.2 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte:

##### 3.4.3 Stipendien und Preise

##### 3.4.4 Stufenmodell und Stellenbesetzungen

##### 3.4.4.1 Stufenmodell

##### 3.4.4.2 Umsetzung bei den BAT IIa-Stellen in den nächsten zwei Jahren:

##### 3.4.4.3 Umsetzung bei den W1-, W2- und W3-Stellen innerhalb der nächsten 2 Jahre

##### 3.4.5 Überleitung und Beförderung

##### 3.4.6 Drittmittelstellen

##### 3.4.7 Lehraufträge

##### 3.4.8 Frauenanteile in den gehobenen Positionen des Technischen und Verwaltungsdienstes

##### 3.4.9 Ausgleichsmaßnahmen

##### 3.4.10 Stellenstreichungen oder -sperrungen

##### 3.4.11 Ausschreibung für Frauen

#### 3.5 Berufungsverfahren

### 3.6 Berichterstattung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

#### 4. Anlage

##### 4.1 (Überarbeitete) Bestandsaufnahme im Wintersemester 2002/3

###### 4.1.1 Etatstellen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

###### 4.1.1.1 Politikwissenschaft

###### 4.1.1.2 Soziologie

###### 4.1.1.3 ZENS

###### 4.1.1.4 Pädagogik

###### 4.1.1.5 Methodenzentrum

###### 4.1.1.6 ZIM

###### 4.1.1.7 Sport

###### 4.1.1.8 Sozialpolitik

###### 4.1.1.9 Ethnologie

###### 4.1.1.10 Arbeitsgruppe Geschlechterforschung

###### 4.1.1.11 Zusammenfassung

###### 4.1.2 Beschäftigte in Drittmittelprojekten

###### 4.1.3 Wissenschaftliche Hilfskräfte

###### 4.1.4 Studentische Hilfskräfte

###### 4.1.5 Mittlere und gehobene Positionen des Technischen Verwaltungsdienstes

##### 4.2 Frauenanteil an den Abschlußexamen, Promotionen und Habilitationen

###### 4.2.1 Abschluß Magister 1996-2002

###### 4.2.2 Abschluß Dipl-Sowi 1996-2001

###### 4.2.3 Abschluß Staatsexamen 1996 - 2002

###### 4.2.4 Promotionen 1996-2002

###### 4.2.5 Habilitationen

###### 4.2.5.1 Habilitationen in Politikwissenschaft, Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Publizistik in der Bundesrepublik 1996-2001

###### 4.2.5.2. Habilitationen in Sport in der Bundesrepublik 1996-2001

###### 4.2.5.3. Habilitationen in Göttingen 1996 - 2002

#### 1. PRÄAMBEL

<sup>1</sup>Mit diesem Plan zur Gleichstellung der Geschlechter setzt sich die Sozialwissenschaftliche Fakultät in Umsetzung der §§ 2 und 103 NHG (alt) und §§ 3 Abs.3 und 42 NHG (neu) sowie des am 4.3.97 vom Senat der Universität verabschiedeten „Rahmenplanes zur Frauenförderung“ das Ziel, die strukturelle Benachteiligung und Unterrepräsentanz von Frauen in allen Bereichen abzubauen und die Gleichstellung von Männern und Frauen aktiv zu fördern. <sup>2</sup>Die Gleichstellung bezieht sich auf alle Mitglieder und Angehörige der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 16 NHG (neu). <sup>3</sup>Zur Gleichstellung gehört die Integration von Geschlechterforschung in alle Fachgebiete. <sup>4</sup>Das schließt die Analyse und Kritik von androzentrischen Wissenschaftskonzepten und Theorien ein, die den Mann zur Norm und zum Allgemeinen erheben, Frauen ausblenden, abwerten oder zum Sonderfall erklären.

<sup>5</sup>Die Fakultät orientiert sich hinsichtlich der anzustrebenden Frauen- und Männeranteile an den Zielvorgaben des Rahmenplans (Rahmenplan Ziffer 3.3). <sup>6</sup>Dieser sieht eine vorrangige Berücksichtigung von Frauen solange vor, bis Frauen und Männer zu gleichen Anteilen in den jeweiligen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen vertreten sind (Rahmenplan Ziffer 3.3 Abs. 1). <sup>7</sup>Über diese Zielvorgabe hinausgehende Frauenanteile müssen nicht begrün-

det werden. <sup>8</sup>Der Rahmenplan sieht ferner vor, dass bei der Beurteilung der Qualifikation alle Aspekte der Befähigung, Eignung und fachlichen Leistung eingehend zu würdigen sind. <sup>9</sup>Dabei sind auch Sozialkompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten aus familiärer oder ehrenamtlicher Tätigkeit, Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind (Rahmenplan Ziffer 3.3 Abs. 2). <sup>10</sup>Die vorrangige Berücksichtigung bedeutet jedoch nicht, dass weiblichen Bewerberinnen automatisch der Vorrang vor ihren männlichen Mitbewerberinnen einzuräumen ist und sie bei gleicher Qualifikation absolut und unbedingt den Vorrang haben (Rahmenplan Ziffer 3.3 Abs. 4).

## **2. BESTANDSAUFNAHME im Wintersemester 2002/2003**

Die Stellenausstattung für das wissenschaftliche Personal und für das Personal der Mittleren und gehobenen Positionen des Technischen Verwaltungsdienstes (MTVD) sind in der Anlage dargestellt (WS 2002/2003).

## **3. MAßNAHMENKATALOG**

### **3.1 Institutsfrauenbeauftragte**

- (1) Jedes Institut und Seminar hat eine Institutsfrauenbeauftragte.
- (2) Für das Amt der Institutsfrauenbeauftragten können alle weiblichen Mitglieder der Institute und Seminare und Studentinnen der jeweiligen Fächer kandidieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen werden von der zweijährlich stattfindenden Frauenvollversammlung der Fakultät vorgeschlagen und vom Fakultätsrat zu Stellvertreterinnen der Fakultätsfrauenbeauftragten ernannt. <sup>2</sup>Die Institutsfrauenbeauftragte benennt bei vorzeitigem Rücktritt eine Nachfolgerin.
- (4) <sup>1</sup>Die vorrangige Aufgabe der Institutsfrauenbeauftragten ist die Vertretung der Fakultätsfrauenbeauftragten in den Gremiensitzungen der Institute bzw. Seminare. <sup>2</sup>Sie hat Antrags- und Rederecht.
- (5) Die Institute und Seminare verpflichten sich, die Institutsfrauenbeauftragte zu den Gremiensitzungen zu laden und frühzeitig darüber zu informieren.
- (6) Die Institute und Seminare stellen der Institutsfrauenbeauftragten nach Möglichkeit ein Dienstzimmer zur Verfügung, mindestens jedoch einen Arbeitsplatz.
- (7) Es sind zwei Stellvertreterinnen der Fakultätsfrauenbeauftragten vom Fakultätsrat zu benennen, die im Fall der Abwesenheit der Frauenbeauftragten zeichnungsberechtigt sind.

### **3.2 Studium und Lehre**

- (1) Zur Verbesserung der Studiensituation von Studentinnen kann die Fakultät - auf Nachfrage sowie gefördert im Rahmen von Förderprogrammen - ein studienbegleitendes Tutorinnenprogramm einrichten.
- (2) In begründeten Fällen können zusätzliche Lehrveranstaltungen, die nur Frauen zugänglich sind, angeboten werden.
- (3) Bei der Vermittlung von Praktikumsstellen sollen Frauen besonders motiviert und mindestens ihrem Anteil an den Studierenden entsprechend berücksichtigt werden.
- (4) Die Fakultät bemüht sich, für Studentinnen im Hauptstudium in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Weiterbildung und dem Frauenbüro Veranstaltungen zum Bewerbungstraining bzw. Berufsfelderkundung anzubieten.

### **3.3 Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung**

- (1) Die Fakultät fordert die Institute und Seminare auf zu prüfen, inwieweit Themen der Frauen- und Geschlechterforschung als Bestandteil von Forschung und Lehre in die jeweiligen Fächer integriert werden können.
- (2) Die Fakultät legt alle zwei Jahre einen detaillierten Bericht darüber vor, wie Frauen- und Geschlechterforschung in den jeweiligen Instituten und Seminaren berücksichtigt wurden und werden.
- (3) Die Fakultät bezieht sozialwissenschaftlich einschlägige Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung der Nachbardisziplinen in das reguläre Studium und das eigene Lehrangebot ein bzw. erkennt diese an.
- (4) Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung werden bei der Vergabe von Lehraufträgen, der Einladung zu Gastvorträgen sowie bei der Beantragung von Gastprofessuren bevorzugt berücksichtigt.
- (5) Die Fakultät überprüft die Möglichkeit der Einrichtung/Umwidmung einer C3/C4-Professur für Frauen-/Geschlechterforschung im Rahmen ihrer Strukturplanung.

### **3.4 Förderung des weiblichen Nachwuchses und zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten**

#### **3.4.1 Praxis der Nachwuchsförderung**

Hauptamtlich Lehrende sollen gezielt Studentinnen zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung auffordern.

Die Vorstände der Institute und Seminare legen in jedem zweiten Jahr einen Bericht über die Praxis und Ergebnisse der Nachwuchsförderung vor, der jeweils in einer Institutsversammlung diskutiert wird.

### **3.4.2 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte**

<sup>1</sup>Bei der Vergabe von Hilfskraftstellen oder -stunden soll innerhalb von zwei Jahren ein Frauenanteil von 50% erreicht werden. <sup>2</sup>Die Stellen sind zumindest fakultätsöffentlich auszu-schreiben. <sup>3</sup>Auf den entsprechenden Aushängen werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich als Hilfskräfte zu bewerben. <sup>4</sup>Die Institutsfrauenbeauftragte ist am Verfahren zu betei-ligen.

### **3.4.3 Stipendien und Preise**

- (1) Die Fakultät informiert rechtzeitig und gezielt Frauen über Möglichkeiten der Förderung durch Stipendien.
- (2) Die Fakultät ist angehalten, im Rahmen der Graduiertenförderung Frauen und Männer zu gleichen Anteilen für die Förderung vorzuschlagen bzw. sie bei der Förderung zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Verleihung von Preisen ist auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten (Rahmenplan Ziffer 7 Abs. 1).

### **3.4.4 Stufenmodell und Stellenbesetzungen**

#### **3.4.4.1 Stufenmodell**

- (1) Das Ziel, Frauen und Männer zu gleichen Teilen in den jeweiligen Vergütungsgruppen und Fächern zu beschäftigen, wird durch folgendes Stufenmodell (Rahmenplan Ziffer 4), ausgelegt auf 6 Jahre, umgesetzt:
- (2) Der bis Ende 2004 zu erzielende Frauenanteil bei den BAT IIa-Stellen richtet sich nach dem Absolventinnenanteil beim Diplom-, Magister- und Staatsexamen der vergangenen 5 Jahre.
- (3) Der bis Ende 2004 zu erzielende Frauenanteil bei Juniorprofessuren richtet sich nach dem Frauenanteil bei den Promotionen an der Fakultät in den vergangenen 5 Jahren plus einem Beschleunigungsfaktor von 15 % (siehe Anlage Frauenanteil).
- (4) <sup>1</sup>Der Frauenanteil an den W 2 und W3 - Stellen richtet sich nach dem Frauenanteil an den Habilitationen in den vergangenen 5 Jahren in der Bundesrepublik zusammengefasst in den Fächern Politikwissenschaft, Soziologie, Pädagogik und Publizistik einerseits und Sport andererseits. <sup>2</sup>Dieser Anteil ist mit einem Beschleunigungsfaktor von 15 % zu versehen. <sup>3</sup>Die so ermittelte Größe soll bis Ende 2004 realisiert werden (siehe Anlage Frauenanteil).
- (5) Damit beträgt der bis Ende 2004 zu realisierende Frauenanteil:

bei den BAT II a-Stellen mindestens	50%
W1-Stellen mindestens	50%
bei den-, W2- und W3-Stellen in den Fächern außer Sport	40,6%
bei den W2-- und W3-Stellen im Sport	28,6%

#### **3.4.4.2 Umsetzung bei den BAT-II a-Stellen bis zum Ende der Laufzeit des Frauenförderplans (Feb. 2005)**

(1) Um das Erreichen der Zielvorgabe sicherzustellen, werden alle zu besetzenden BAT-II a-Stellen – mit Ausnahme von in Berufungsverhandlungen zu besetzenden Positionen – überregional ausgeschrieben.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät verpflichtet sich, im Fall der Besetzung noch vakanter BAT-II a-Stellen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Stellen mit Frauen zu besetzen. <sup>2</sup>Aufgrund der Umstrukturierung in der Fakultät kann für die verbleibende Laufzeit des Frauenförderplans die Einzelausführung der vakanten Stellen nicht spezifiziert werden. <sup>3</sup>Dies wird jedoch für die Fortschreibung des Frauenförderplans wieder angestrebt.

#### **3.4.4.3 Umsetzung bei den W1-, W2- und W3-Stellen bis zum Ende der Laufzeit des Frauenförderplans (Feb. 2005)**

<sup>1</sup>Die Fakultät verpflichtet sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, bis zum Ende der Laufzeit dieses Frauenförderplans alle vakanten W1-, W2- und W3-Stellen mit einer Frau zu besetzen.

<sup>2</sup>Aufgrund der Umstrukturierung in der Fakultät kann für die verbleibende Laufzeit des Frauenförderplans die Einzelausführung der vakanten Stellen nicht spezifiziert werden. <sup>3</sup>Dies wird jedoch für die Fortschreibung des Frauenförderplans wieder angestrebt.

#### **3.4.5 Überleitung und Beförderung**

(1) Bei Überleitungen in Hochschuldozenturen und Oberassistenten-Stellen sollen Frauen und Männer in gleichem Maße berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Es werden nach Geschlecht getrennte Listen geführt. <sup>2</sup>Abwechselnd werden Frauen oder Männer befördert.

### **3.4.6 Drittmittelstellen**

(1) Drittmittelstellen sind der Möglichkeit nach zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern zu besetzen.

(2) Die Frauenbeauftragte ist an den Stellenbesetzungsverfahren zu beteiligen, sofern die Stellen nicht ad personam beantragt sind (siehe Rahmenplan zur Frauenförderung).

(3) <sup>1</sup>Bei aus Drittmitteln finanzierten Stellen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn eine Stelle für eine bestimmte Person beantragt und bewilligt wurde. <sup>2</sup>AntragstellerInnen sind aufgefordert, Frauen im Vorfeld anzusprechen und auf eine mögliche Mitwirkung aufmerksam zu machen. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist die Fakultätsfrauenbeauftragte zu informieren und zu beteiligen.

### **3.4.7 Lehraufträge**

<sup>1</sup>Vergütete wie unvergütete Lehraufträge sollen ab sofort zur Hälfte an Frauen und Männer vergeben werden. <sup>2</sup>Dabei wird wie folgt verfahren:

1. <sup>3</sup>Für jeden vergüteten Lehrauftrag, den ein Institut für einen Mann beantragt, sollte im selben Semester ein Lehrauftrag für eine Frau beantragt werden. <sup>4</sup>Abweichungen von dieser Regelung müssen gegenüber der Studienkommission unter Beachtung des Lehrbedarfs der Institute begründet werden.

2. <sup>5</sup>Werden in einem Semester mehr vergütete Lehraufträge an Männer als an Frauen vergeben, so ist diese Differenz im Folgesemester zusätzlich für Frauen reserviert. <sup>6</sup>Das Institut hat gegenüber der Studienkommission zu dokumentieren, welche Maßnahmen es im einzelnen unternommen hat, um die Regelung unter Punkt 1. zu erreichen.

3. <sup>7</sup>Gelingt es im Folgesemester einem Institut nicht, den Bedarf an vergüteten Lehraufträgen entsprechend durch weibliche Lehrende zu decken, so kann sich ein anderes Institut der Fakultät im Semester darauf um die dadurch freigesetzten Lehrauftragsmittel mit einem Vorschlag eines Lehrauftrags bewerben, der an eine Frau vergeben werden muss. <sup>8</sup>In diesem Fall entscheidet die Studienkommission unter Beachtung des Lehrbedarfs der betreffenden Institute über die Vergabe des Lehrauftrags.

4. <sup>9</sup>Die Anträge auf vergüteten Lehraufträge erfolgen in einer Vorstandssitzung unter Beteiligung der Fakultäts- und/oder Institutsfrauenbeauftragten.

### **3.4.8 Frauenanteile in den gehobenen Positionen des Technischen und Verwaltungsdienstes**

(1) Frauenanteile im gehobenen Dienst:

Bei Stellen im gehobenen Dienst (A 10, BAT III, BAT IV b, V b) ist für jede Besoldungsgruppe getrennt ein Frauenanteil von 50 % anzustreben.

**(2) Ausschreibung:**

Eine regionale Ausschreibung muss gewährleistet sein. Ausnahmen muss die Frauenbeauftragte zustimmen.

**(3) Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen:**

<sup>1</sup>Die Fakultät bemüht sich, im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen um eine Förderung und Qualifizierung von Frauen im technischen und Verwaltungsdienst.

<sup>2</sup>Insbesondere setzt sich die Fakultät für ein ausreichendes Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen in folgenden Bereichen ein und informiert die Beschäftigten über diese Möglichkeiten:

- Vermittlung von Computerkompetenz wie Einführung in Text- und Datenverarbeitungsprogramme und in die Benutzung des Internet.

Einführung in das Haushalts- und Rechnungswesen sowie allgemein Qualifizierung für neue Tätigkeiten, die im Rahmen der Modernisierung der Verwaltung anfallen.

**(4) Globalhaushalt:**

<sup>1</sup>Die Fakultät setzt sich bei der Hochschulleitung dafür ein, dass die Einführung des Globalhaushaltes nicht zu Lasten der Verwaltungsangestellten geht. <sup>2</sup>Auf die Beteiligung dieser Gruppe an der Entscheidungsfindung und Diskussion ist zu achten.

<sup>3</sup>Sollte es durch die Einführung des Globalhaushaltes zu einer Ausweitung der Verwaltungsarbeiten kommen, so setzt sich die Fakultät dafür ein, dass in diesem Umfang neue Stellen geschaffen werden.

### **3.4.9 Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Wird die Zielvorgabe für einen bestimmten Qualifikationsbereich nicht erfüllt, ist die Fakultät verpflichtet, im Zusammenwirken mit der Frauenbeauftragten Maßnahmen zum Ausgleich zu ergreifen.

(2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die Zielvorgabe nicht erreicht werden kann, weil nicht genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation für bestimmte freiwerdende Stellen gewonnen werden können, ergibt sich aus § 3 Abs. 3 NHG (neu) die Pflicht, alle Möglichkeiten zur Qualifizierung von Frauen auszuschöpfen. <sup>2</sup>Die überproportionale Anstellung von Frauen auf Qualifikationsstellen stellt solch eine Möglichkeit dar.

(3) Unter die Kategorie der Ausgleichsmaßnahmen fällt auch die zeitweilige Unterbesetzung (Verwaltung oder Vertretung) der Stelle bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie mit einer entsprechend qualifizierten Frau besetzt werden kann.

(4) <sup>1</sup>Der Dekan weist regelmäßig darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen zwingend einzuhalten sind. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat erhält einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen.

### **3.4.10 Stellenstreichungen oder –sperrungen**

Stellenstreichungen oder -sperrungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anzahl der mit Frauen besetzten Stellen sinkt, solange die angestrebte Frauenquote noch nicht erreicht ist.

#### **3.4.11 Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Gemäß der Empfehlung des Niedersächs. MWK vom 19.09.1999 wird in den Ausschreibungstext folgender Satz aufgenommen:

"Die Sozialwissenschaftliche Fakultät hat es sich in ihrem Gleichstellungsplan zum Ziel gesetzt, den Anteil der Frauen unter den Professuren in der Fakultät bis zum Jahre 2004 von jetzt ...% auf ...% zu erhöhen. <sup>2</sup>Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht."

(2) Auch die Ausschreibung von Stellen für Frauen gem. Punkt 4 Abs. 1 des Rahmenplans zur Frauenförderung kann als Teil der Frauenförderung vorgesehen werden.

#### **3.5 Berufungsverfahren**

(1) Die Sozialwissenschaftliche Fakultät wird sich aktiv dafür einsetzen, Professorinnen an die Fakultät zu berufen.

(2) <sup>1</sup>Jede freiwerdende Stelle muss auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Verwendung und ihre sachgerechte Zuordnung im Hinblick auf die Entwicklungsplanung der Hochschule geprüft werden. <sup>2</sup>Diese Prüfung betrifft bei Professuren Forschungs- und Lehrschwerpunkte sowie die Zielvorgaben des Frauenförderplanes (siehe Präambel). <sup>3</sup>Zu prüfen ist ferner der Anteil der im Fach vorhandenen qualifizierten Frauen und deren Qualifikationsprofil, damit durch entsprechende Denominationen und Ausschreibungen der Anteil der Frauen an den Bewerberinnen oder Bewerbern erhöht wird.

(3) Denomination und Ausschreibung werden in einer Kommission unter Beteiligung der Statusgruppen und der Frauenbeauftragten erarbeitet.

(4) <sup>1</sup>Die Fakultät wirkt darauf hin, dass die Berufungskommissionen bei der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber alle Aspekte der Befähigung, Eignung und fachlichen Leistung eingehend würdigen. <sup>2</sup>In die Würdigung sind auch Sozialkompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten aus familiärer oder ehrenamtlicher Tätigkeit, Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind (Rahmenplan Ziffer 3.3 Abs. 2).

(5) Es sind nach Möglichkeit Gutachterinnen in gleicher Zahl hinzuzuziehen wie Gutachter (siehe Rahmenplan zur Frauenförderung 3.5.Abs. 2).

#### **3.6 Mittelvergabe im Rahmen des Globalhaushaltes**

Die Fakultät setzt sich dafür ein, dass bei den Zielvereinbarungen oder den Indikatoren der Mittelzuweisung des Globalhaushaltes die Vorgaben des Gleichstellungsplans eingehalten und honoriert werden.

### **3.7 Berichterstattung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes**

(1) Die Fakultätsfrauenbeauftragte begleitet den laufenden Prozess der Umsetzung des Gleichstellungsplanes und schlägt gegebenenfalls schon vor dessen Ablauf Maßnahmen zur effektiveren Zielerreichung vor.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät diskutiert alle zwei Jahre - auf der ersten Sitzung im Wintersemester - den von den Instituten und Seminaren vorgelegten Bericht über die Entwicklung der Struktur der Beschäftigten und Studierenden sowie über die ergriffenen Gleichstellungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Der Gesamtbericht und der revidierte Gleichstellungsplan werden wiederum in den Instituten und Seminaren diskutiert.

(3) Die Fakultätsfrauenbeauftragte erarbeitet alle zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gleichstellungsplanes Vorschläge für dessen Fortschreibung und Anpassung an die aktuelle Entwicklung.

## 4.Anlage

### aktualisierte Bestandsaufnahme Wintersemester 2002/03 (Stichtag 30.11.2002), zum Vergleich die Daten vom Wintersemester 2000/01 und dem Sommersemester 1997

#### 4.1.1 Etatstellen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Stellen für wissenschaftliches Personal)<sup>1</sup>

##### 4.1.1.1 Politikwissenschaft

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
BAT IIa	-	-	0	-	-	0	-	-	1 (1)
C 1	0 0 %	0 0 %	1 100 %	2 100 %	2 100 %	- 0 %	2	2	1
W 1	-	-	-	-	-	-	-	-	1 (1)
A 13	-	0 0 %	0 0 %	-	1 100 %	1 100 %	-	1	1
C 2	0 0 %	0 0 %	0 0 %	2 100 %	1 100 %	1 100 %	2	1	1
C 3	0 0 %	0 0 %	0 0 %	1 100 %	1 100 %	2 100 %	1	1	2
C 4	0 0 %	0 0 %	0 0 %	2 100 %	2 100 %	2 100 %	2	3 (1)	2

##### 4.1.1.2 Soziologie

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
BAT IIa	1 50 %	1 100 %	1 100 %	1 50 %	0 0 %	0 0 %	2	1	1
C 1	1 50 %	2	3 (1)	2					
A 13	1 100 %	-	-	0 0 %	-	-	1	-	-
A 14	0 0 %	1 33 %	1 33 %	2 100 %	2 66 %	2 66 %	2	3	3
C 2	0 0 %	0 0 %	0 0 %	1 100 %	1 100 %	1 100 %	1	1	1
C 3	0 0 %	0 0 %	0 0 %	2 100 %	2 100 %	2 100 %	2	2	2
C 4	0 0 %	0 0 %	0 0 %	2 100 %	2 100 %	1 100 %	2	2	2 (1)

<sup>1</sup> Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Gesamtanzahl der besetzten Stellen.

**4.1.1.3 Zentrum für Europa- und Nordamerikastudien (ZENS)**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
<b>C 1</b>	0 0 %	1 100 %	<b>2</b> <b>66 %</b>	2 100 %	0 0 %	<b>1</b> <b>33 %</b>	2	2 (1)	<b>3</b>
<b>C 2</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	1	<b>1</b>
<b>C 4</b>	0 0 %	-	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	-	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	1 (1)	<b>1</b>

**4.1.1.4 Pädagogik**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
<b>BAT IVb</b>	-	-	<b>0,5</b> <b>50 %</b>	-	-	<b>0,5</b> <b>50 %</b>	-	-	<b>1</b>
<b>BAT IIa</b>	2 100 %	1,3 100 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0,75</b> <b>100 %</b>	2	1,3	<b>0,75</b>
<b>C 1</b>	-	2 66 %	<b>3</b> <b>60 %</b>	-	1 33 %	<b>2</b> <b>40 %</b>	1 (1)	3	<b>5</b>
<b>W 1</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>1 (1)</b>
<b>A 14</b>	1 25 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	3 75 %	4 100 %	<b>3</b> <b>100 %</b>	4	4	<b>3</b>
<b>C 2</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	2 100 %	3 100 %	<b>3</b> <b>100 %</b>	2	3	<b>3</b>
<b>C 3</b>	2 100 %	1,5 75 %	<b>1,5</b> <b>75 %</b>	0 0 %	0,5 25 %	<b>0,5</b> <b>25 %</b>	2	2	<b>2</b>
<b>C 4</b>	0 0 %	0 0 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1 100 %	1 100 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	2 (1)	2 (1)	<b>1</b>

**4.1.1.5 Methodenzentrum**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
<b>BAT IIa</b>	-	0 0 %	<b>0,5</b> <b>33 %</b>	-	1 100 %	<b>1</b> <b>66 %</b>	-	1	<b>1,5</b>
<b>A 14</b>	-	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	-	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	-	1	<b>1</b>
<b>C 2</b>	-	-	<b>0</b> <b>0 %</b>	-	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	-	1	<b>1</b>
<b>C 3</b>	-	1* 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	-	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	-	1*	<b>1</b>
<b>C 4</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	1	<b>1</b>

\*Vertretung

**4.1.1.6 Zentrum für Interdisziplinäre Medienwissenschaft (ZIM)**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
<b>BAT IIa</b>	1 100 %	1 50 %	<b>2,5*</b> <b>100 %</b>	0 0 %	1 50 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1	2	<b>2,5</b>
<b>A 13</b>	-	-	<b>0</b> <b>0 %</b>	-	-	<b>1</b> <b>100 %</b>	-	-	<b>1</b>
<b>A 14</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	1	<b>1</b>
<b>C 2</b>	1 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1	1	<b>1</b>
<b>C 3</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	2 (1)	<b>1</b>
<b>C 4</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	1 100 %	<b>2</b> <b>100 %</b>	1	1	<b>2</b>

\*davon 1 aus zentralen Mitteln bis 31.07.03 und 0,5 MWK-Überlast bis 31.12.04

**4.1.1.7 Sport**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
<b>BAT IIa</b>	3 60 %	1,5 50 %	<b>4</b> <b>80 %</b>	2 40 %	1,5 50 %	<b>1</b> <b>20 %</b>	6 (1)	3	<b>7 (2)</b>
<b>C 1</b>	1 100 %	0 0 %	-	0 0 %	1 100 %	-	1	1	-
<b>W 1</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	<b>1(1)</b>
<b>A 13</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	3 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	3	1	<b>1</b>
<b>A 14</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	4 100 %	3 100 %	<b>5</b> <b>100 %</b>	4	3	<b>5</b>
<b>A 15</b>	0 0 %	0 0 %	-	1 100 %	1 100 %	-	1	1	-
<b>C 3</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	1	<b>1</b>
<b>C 4</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	2 100 %	2 100 %	<b>2</b> <b>100 %</b>	2	2	<b>2</b>

**4.1.1.8 Sozialpolitik**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
<b>C 1</b>	1 50 %	1 50 %	<b>1</b> <b>50 %</b>	1 50 %	1 50 %	<b>1</b> <b>50 %</b>	2	2	<b>2</b>
<b>C 4</b>	1 100 %	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	0 0 %	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	1	1	<b>1</b>

**4.1.1.9 Ethnologie**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
BAT IIa		-	<b>0,5</b> 100 %		-	<b>0</b> 0 %		-	<b>0,5</b>
C 1		1 100 %	<b>0</b> 0 %		0 0 %	<b>1</b> 100 %		1	<b>1</b>
A 14		0 0 %	<b>0</b> 0 %		1 100 %	<b>1</b> 100 %		1	<b>1</b>
C 3		1 33 %	<b>1</b> 50 %		2 66 %	<b>1</b> 50 %		3	<b>2</b>
C 4		1 100 %	<b>1</b> 100 %		0 0 %	<b>0</b> 0 %		1	<b>1</b>

**4.1.1.10 Arbeitsgruppe Geschlechterforschung**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
BAT IIa	-	-	<b>0,5</b> 100 %	-	-	-	-	-	<b>0,5</b>

**Zusammenfassung**

Vergütungsgruppen	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
BAT IVb	-	-	<b>0,5</b> 50 %	-	-	<b>0,5</b> 50 %	-	-	<b>1</b>
BAT IIa	7 70 %	4,8 57,83 %	<b>9</b> 76,6 %	3 30 %	3,5 42,17 %	<b>2,75</b> 23,4 %	11 (1)	8,3	<b>14,75 (3)</b>
C 1 (einschl. übergel.)	3 42,86 %	6 50 %	<b>9</b> 60 %	4 57,14 %	6 50 %	<b>6</b> 40 %	8 (1)	14 (2)	<b>15</b>
A 13	1 25 %	0 0 %	<b>0</b> 0 %	3 75 %	2 100 %	<b>3</b> 100 %	4	2	<b>3</b>
A 14	1 10 %	1 7,6 %	<b>0</b> 0 %	10 90 %	12 92,4 %	<b>13</b> 100 %	11	13	<b>14</b>
A 15	0 0 %	0 0 %	-	1 100 %	1 100 %	-	1	1	-
C 2	1 14 %	1 14 %	<b>1</b> 14 %	6 86 %	6 86 %	<b>6</b> 86 %	7	7	<b>7</b>
C 3	2 29 %	2,5 25 %	<b>3,5</b> 32 %	5 71 %	7,5 75 %	<b>7,5</b> 68 %	7	12 (1)	<b>11</b>
C 4	1 10 %	2 18 %	<b>3</b> 25 %	10 90 %	9 82 %	<b>9</b> 75 %	11	14 (3)	<b>13 (1)</b>

**4.1.2 Beschäftigte in Drittmittelprojekten (BAT IIa)**

Institute/ Seminare	Frauen			Männer			Insgesamt (davon vakant)		
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002
Politikwiss.	1 20 %	-	-	4 80 %	-	-	5	-	-
Soziologie	2 50 %	2 66 %	1 100 %	2 50 %	1 33 %	0 0 %	4	3	1
ZENS	3 43 %	1 33 %	2 x TZ 50 %	4 57 %	2 66 %	1 50 %	7	3	3
Pädagogik	2 100 %	1,5 50 %	7 P. 87,5 %	0 0 %	1,5 50 %	1 P. 12,5 %	2	3	8 P.
Methoden- zentrum	-	-	0 0 %	-	-	1 100 %	-	-	1
ZIM	-	0 0 %	0 0 %	-	1 100 %	1 100 %	-	1	1
Sportwiss.	0 0 %	-	1 100 %	1 100 %	-	-	1	-	1
Sozialpolitik	1 100 %	0,25 100 %	0	0 0 %	0 0 %	0	1	0,25	0
Ethnologie		3 60 %	1 100 %		2 40 %	0 0 %		5	1
<b>Insgesamt</b>	9 45 %	7,75 51 %	12 P. 75 %	11 55 %	7,5 49 %	4 P. 25 %	20	15,25	16 P.

**4.1.3 Wissenschaftliche Hilfskräfte**

Institute/ Seminare	Frauen			Männer			Insgesamt			Anmerkungen 2002
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002	
Politikwiss.	5 71 %	2 33 %	1 14 %	2 29 %	4 67 %	6 86 %	7	6	7	Personen oder Stellen?
Soziologie	1 17 %	0 0 %	2 33 %	5 83 %	3 100 %	4 67 %	6	3	6	Personen oder Stellen?
ZENS	2 67 %	1 33 %	3 75 %	1 33 %	2 67 %	1 25 %	3	3	4	Personen oder Stellen?
Pädagogik	2 50 %	-	3 43 %	2 50 %	-	4 57 %	4	-	7	Stellen
Methoden- zentrum	0 0 %	1 100 %	0 0 %	1 100 %	0 0 %	2 100 %	1	1	2	
ZIM	1 50 %	2 67 %	2 67 %	1 50 %	1 33 %	1 33 %	2	3	3	Personen
Sportwiss.	1 100 %	1 50 %	7 43,75 %	0 0 %	1 50 %	9 56,25 %	1	2	16	Die Daten geben die Anzahl der Verträge an, nicht die Anzahl der Personen oder Stellen.
Sozialpolitik	1 100 %	-	0 0 %	0 0 %	-	1 100 %	1	-	1	
Ethnologie		1 33 %	1 33 %		2 67 %	2 67 %		3	3	
<b>Insgesamt</b>	13 54 %	8 38 %	19 38,77 %	11 46 %	13 62 %	30 61,23 %	24	21	49	

**4.1.4 Studentische Hilfskräfte**

Institute/ Seminare	Frauen			Männer			Insgesamt			Anmerkungen 2002
	1997	2000	2002	1997	2000	2002	1997	2000	2002	
<b>Politikwiss.</b>	-	4 80 %	5 38 %	-	1 20 %	8 62 %	0	5	13	Personen oder Stellen?
<b>Soziologie</b>	13 57 %	2 33 %	8 67 %	10 43 %	4 66 %	4 33 %	23	6	12	Personen oder Stellen?
<b>ZENS</b>	0 0 %	2 67 %	9 82 %	3 100 %	1 33 %	2 18 %	3	3	11	Personen oder Stellen?
<b>Pädagogik</b>	8 89 %	9 56 %	20 80 %	1 11 %	7 44 %	5 20 %	9	16	25	Personen (kurzfristige Verträge)
<b>Methoden- zentrum</b>	6 87 %	1 100 %	36 63 %	1 13 %	0 0 %	21 37 %	7	1	57	Personen (kurzfristige Verträge)
<b>ZIM</b>	2 29 %	5 71 %	12 55 %	5 71 %	2 29 %	10 45 %	7	7	22	Personen
<b>Sportwiss.</b>	24 32 %	22 37 %	46 41 %	52 68 %	37 63 %	65 59 %	76	59	111	Die Daten geben die Anzahl der Verträge an, nicht die Anzahl der Personen oder Stellen.
<b>Sozialpolitik</b>	3 60 %	2 40 %	2 80 %	2 40 %	3 60 %	0,5 20 %	5	5	2,5	2002: Stellen
<b>Ethnologie</b>		9 69 %	6 75 %		4 31 %	2 25 %		13	8	Personen oder Stellen?
<b>AG Ge- schlechter- forschung</b>	-	-	1 100 %	-	-	0 0 %	-	-	1	30 Std. pro Monat
<b>Insgesamt</b>	56 43 %	56 49 %	145 55 %	74 57 %	59 51 %	117,5 45 %	130	115	262,5	

**4.1.5 Mittlere und gehobene Positionen des Technischen Verwaltungsdienstes<sup>2</sup>**

**Politikwissenschaft**

Vergütungs- gruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
<b>BAT Vlb</b>	2 100 %	2 100 %	0 0 %	0 0 %	2	2	Frauen 2000: 2 TZ, 1 VZ
<b>BAT VII</b>	2 100 %	1 100 %	0 0 %	0 0 %	2	1	

<sup>2</sup> Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Beschäftigungsanteile unter Berücksichtigung von Teilzeit (TZ) und Vollzeit (VZ).

**Soziologie**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT Vb	1 100 %	1 100 %	0 0 %	0 0 %	1 1	1	
Bat Vc	1 100 %	1 100 %	0 0 %	0 0 %	1 1	1	
BAT VII	1,75 100 %	1,75 100 %	0 0 %	0 0 %	1,75 1,75	1,75	2000: 2 TZ, 0,75 TZ

**Pädagogik**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT IVa	0 0 %	-	0,5 100 %	-	0,5 -	-	
Bat IVb	0,5 33 %	-	1 67 %	-	1,5 -	-	
BAT Vc	1 100 %	-	0 0 %	-	1 -	-	
BAT VIb	2 100 %	2,5 100 %	0 0 %	0 0 %	2 2,5	2,5	
BAT VII	0,5 100 %	0,5 100 %	0 0 %	0 0 %	0,5 0,5	0,5	

**Zentrum für Europa- und Nordamerikastudien (ZENS)**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT Vc / BAT VIb	0,73 100 %	1,23 100 %	0 0 %	0 0 %	0,73 1,23	1,23	2000: nur Vergütungsgruppe BAT VIb

**Sozialpolitik**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT VII	1,25 100 %	0,5 100 %	0 0 %	0 0 %	1,25 0,5	0,5	

**Sportwissenschaften**

Vergütungs-	Frauen	Männer	Insgesamt	Anmerkungen
-------------	--------	--------	-----------	-------------

gruppen	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT Vc	0,5 100 %	0,5 100 %	0 0 %	0 0 %	0,5	0,5	
Bat VIb	2,5 100 %	2,5 100 %	0 0 %	0 0 %	2,5	2,5	
BAT VII	0,5 100 %	0,5 100 %	0 0 %	0 0 %	0,5	0,5	

**Ethnologie**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT Vc	1 50 %	1 50 %	1 50 %	1 50 %	2	2	
Bat VIb	1 100 %	0,5 100 %	0 0 %	0 0 %	1	0,5	

**Zentrum für Interdisziplinäre Medienwissenschaft (ZIM)**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT VII	1 100 %	1,5* 100 %	0 0 %	0 0 %	1	1,5*	* 0,5 Kompensation durch wiss. Hilfskraft

**Methodenzentrum**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT VIb	1 100 %	1 100 %	0 0 %	0 0 %	1	1	2002: 30/38,5 TZ (ist zzt. besetzt durch BAT Vb-Stelle der Soziologie)

**Dekanat**

Vergütungsgruppe	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
BAT Vc	2 100%	2 100%	0 0 %	0 0 %	2	2	

**Prüfungsamt**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	

<b>BAT IIa</b>	0 0%	<b>1,5</b> <b>43 %</b>	1 100 %	<b>2</b> <b>57 %</b>	1	<b>3,5</b>	2002: 0,5 weiblich TZ
<b>BAT Vc</b>	0 0%	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	<b>1</b>	
<b>BAT VIb</b>	3 100 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	3	<b>0</b>	2000: 1 VZ, 3 2/3 TZ
<b>BAT VII</b>	0,5 100 %	<b>3</b> <b>100 %</b>	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	0,5	<b>3</b>	2002: 1 voller PlstAnteil, 4 halbe PlstAnteile

**Rechenzentrum**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
<b>BAT Ib</b>	0 0%	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	<b>1</b>	
<b>BAT Vb</b>	0 0%	<b>0</b> <b>0%</b>	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	<b>1</b>	

**Bibliothek**

Vergütungsgruppen	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	2000	2002	2000	2002	2000	2002	
<b>A 11</b>	0 0%	<b>0</b> <b>0 %</b>	1 100 %	<b>1</b> <b>100 %</b>	1	<b>1</b>	
<b>A 10</b>	1 50%	<b>1</b> <b>50 %</b>	1 50 %	<b>1</b> <b>50 %</b>	2	<b>2</b>	
<b>BAT IVb</b>	2 100 %	<b>1</b> <b>100%</b>	0 0 %	<b>0</b> <b>0 %</b>	2	<b>1</b>	
<b>BAT Vb</b>	-	<b>1</b> <b>100 %</b>	-	<b>0</b> <b>0 %</b>	-	<b>1</b>	
<b>BAT VIb</b>	0 0%	<b>1</b> <b>50 %</b>	1,5 100 %	<b>1</b> <b>50 %</b>	1,5	<b>2</b>	
<b>BAT VII</b>	0 0%	<b>0,5</b> <b>33 %</b>	1 100 %	<b>1</b> <b>67%</b>	1	<b>1,5</b>	
<b>BAT VIII</b>	2,3* 88,5 %	<b>2,8**</b> <b>93%</b>	0,3 11,5 %	<b>0,2***</b> <b>7 %</b>	2,6	<b>3</b>	* 1 VZ, 4 1/3 TZ ** 1,8 TZ *** 0,2 TZ

**4.2 Geschlechterverhältnis bei den Abschlussexamen, Promotionen und Habilitationen**

**4.2.1 Abschluss Magister**

Fach	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	1990-1995	1996-2002	1990-1995	2002	1990-1995	2002	

<b>Pädagogik</b>	65 72 %	<b>91</b> <b>81 %</b>	25 28 %	<b>21</b> <b>19 %</b>	90	<b>112</b>	
<b>Soziologie</b>	31 61 %	<b>45</b> <b>63 %</b>	20 39 %	<b>27</b> <b>37 %</b>	51	<b>72</b>	
<b>Sport</b>	55 56 %	<b>59</b> <b>42 %</b>	44 44 %	<b>83</b> <b>58 %</b>	99	<b>142</b>	
<b>Politik</b>	15 56 %	<b>47</b> <b>36 %</b>	12 44 %	<b>82</b> <b>64 %</b>	27	<b>129</b>	
<b>Ethnologie</b>		<b>21</b> <b>78 %</b>		<b>6</b> <b>22 %</b>		<b>27</b>	Zeitraum: 2000-2002
<b>Insgesamt</b>	166 62 %	<b>263</b> <b>55 %</b>	101 38 %	<b>219</b> <b>45 %</b>	267	<b>482</b>	

**4.2.2 Abschluss Dipl-Sowi**

	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	1996	2001	1996	2001	1996	2001	
<b>Dipl-Sowi</b>	26 55 %	<b>47</b> <b>58 %</b>	21 45 %	<b>34</b> <b>42 %</b>	47	<b>81</b>	

**4.2.3 Abschluss Staatsexamen**

	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	1990-1995	1996-2002	1990-1995	1996-2002	1990-1995	1996-2002	
<b>Staats-examen</b>	k. A.	<b>170</b> <b>49 %</b>	k. A.	<b>175</b> <b>51 %</b>	k. A.	<b>345</b>	

**4.2.4 Promotionen**

	Frauen		Männer		Insgesamt		Anmerkungen
	1990-1996	1996-2002	1990-1996	1996-2002	1990-1996	1996-2002	
<b>Promotionen</b>	30 29 %	<b>40</b> <b>43 %</b>	72 71 %	<b>53</b> <b>57 %</b>	102	<b>93</b>	

**4.2.5 Habilitationen**

**4.2.5.1 Habilitationen in Politikwissenschaft, Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Publizistik in Deutschland 1992-2001**

	Frauen	Männer	Insgesamt	Anmerkungen
<b>Habilitationen</b>	<b>231</b> <b>25 %</b>	<b>670</b> <b>75 %</b>	<b>901</b>	

**4.2.5.2 Habilitationen in Sport in Deutschland**

	Frauen	Männer	Insgesamt	Anmerkungen
<b>Habilitationen</b>	<b>17</b> <b>15 %</b>	<b>95</b> <b>85 %</b>	<b>112</b>	

**4.2.5.3 Habilitationen Göttingen 1996-2002**

	Frauen	Männer	Insgesamt	Anmerkungen
<b>Habilitationen</b>	<b>2</b> <b>13 %</b>	<b>13</b> <b>87 %</b>	<b>15</b>	

**Senat:**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.06.2004 nach § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgenden Änderungen der Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 19. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen 2/2002, S. 23), beschlossen. Folgende Ziffern 4.13 und 4.14 werden in die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GEO eingefügt:

**Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen**

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt EURO
4.13	Teilnahme an Hochschulsportveranstaltungen in den Sporthallen einschließlich Nutzung der Dusch- und Umkleideräume	
4.13.1	Semesterticket:	
4.13.1.1	für Studierende	8,00 - 10,00
4.13.1.2	für Bedienstete	15,00 - 30,00
4.13.1.3	für Gäste	30,00 - 60,00
4.13.2	Tageskarte:	
4.13.2.1	für Studierende	2,00
4.13.2.2	für Bedienstete	3,00
4.13.2.3	für Gäste	5,00
4.14	Nutzung Golfplatz	
4.14.1	Ballmiete (50 Bälle)	3,00
4.14.2	Schlägermiete (pro Schläger)	1,00

---

**Studierendenschaft:**

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat gemäß der Urabstimmung im Zeitraum vom 15.-17.06.2004 über den nachfolgenden Antrag abgestimmt:

„Es soll zum Wintersemester 2004/05 für den Zeitraum von 2 Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket zum Preis von 44,70 € pro Semester eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung aller InterRegioExpress, RegionalExpress, Regionalbahnen der Deutschen Bahn in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hauptbahnhof, Kassel Hauptbahnhof, Kassel-Wilhelmshöhe und auf der Strecke von Hannover-Osnabrück. Benutzung der Züge der Metronom; und zugleich § 1 der Beitragsordnung der Göttinger Studierendenschaft um folgenden Satz ergänzt werden:

Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2004/2005 und im Sommersemester 2005 jeweils einen zusätzlichen Beitrag von 44,70 €.“

Abstimmungsergebnis:

Die Studierenden (23.171 Abstimmberechtigte) stimmten bei einer Wahlbeteiligung von 37,1 % (Anzahl der abgegebenen Stimmen: 8.602, davon 21 ungültige Stimmen) mit 4.840 Ja-Stimmen (56,4 %, entspricht 20,89 % der Studierenden) gegen 3.741 Nein-Stimmen (43,6 %, entspricht 16,15 % der Studierenden) für die Annahme des Antrages.

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung vom 15.- 17.06.2004 tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 216) folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.3.1979 (Nds. MBl. Nr. 12/1979 S. 373), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.07.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2003 S. 166) in Kraft:

In § 1 der Beitragsordnung wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2004/2005 und im Sommersemester 2005 jeweils einen zusätzlichen Beitrag von 44,70 €.“

---